

Gemeinde
Gemarkung

Attenweiler
Rupertshofen



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Lachenäcker“

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
UND
DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN HIERZU
VOM 26. MAI 2026
- Entwurf -**

Planaufsteller Bebauungsplan:
Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

Aufgestellt:
Schweinhausen, 26. Mai 2026

Dipl.Ing.(FH) Max Huchler

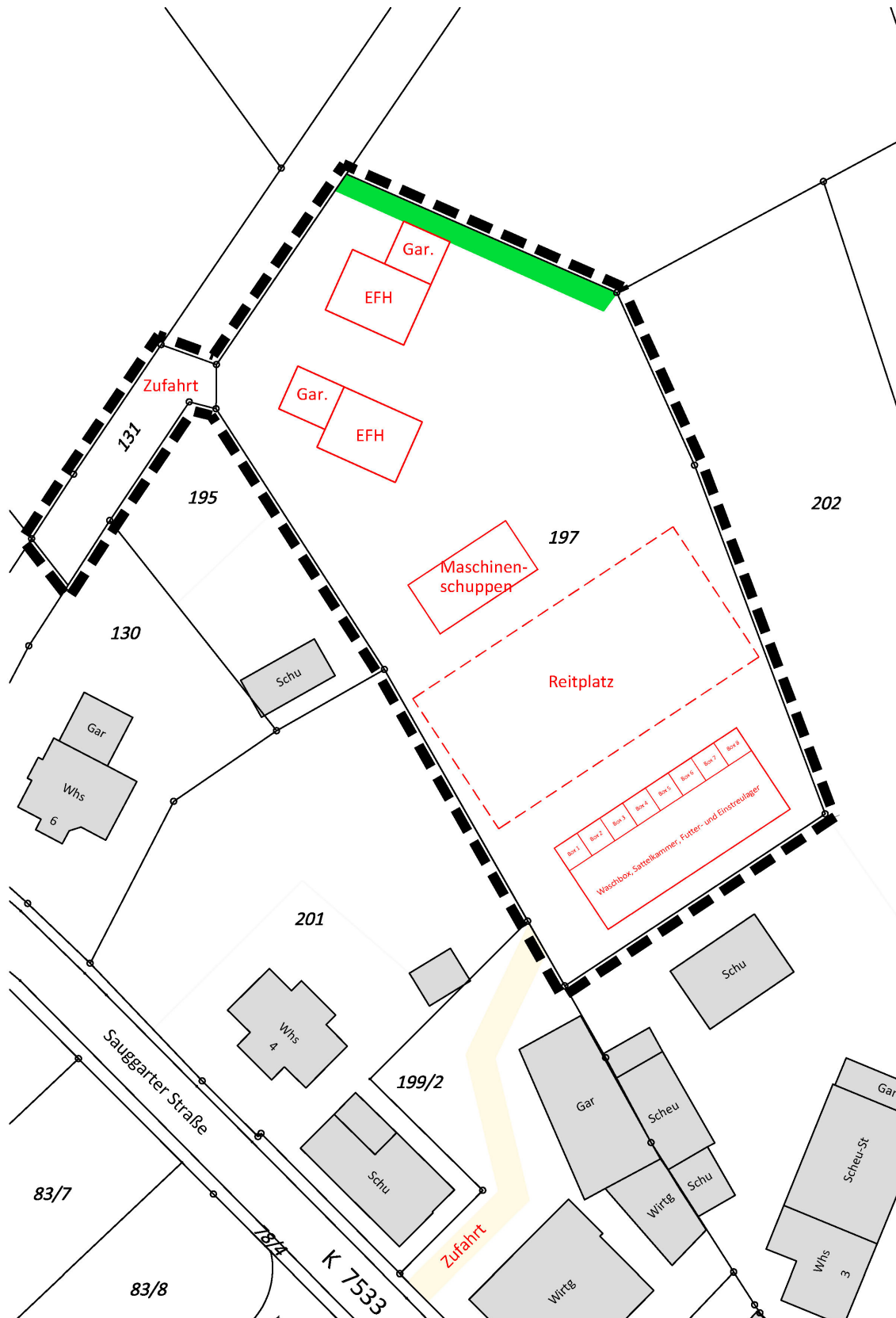
Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes
 - 2.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 2.2 Beschreibung des Gebietes
3. Flächennutzungsplan
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
5. Städtebaulicher Entwurf
 - 5.1 Entwurfsziele
 - 5.2 Schaffung von Dorfgebietsflächen im Ortsteil Rupertshofen
 - 5.3 Gestaltung der Gebäude
 - 5.4 Erschließung
 - 5.5 Landschaftsbild
 - 5.6 Artenschutz
 - 5.7 Umweltschutz
 - 5.8 Hochwasser und Starkregen
 - 5.9 Immissionen
6. Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB - Planinhalt und Festsetzungen
7. Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO
8. Hinweise
9. Maßnahmen zur Verwirklichung
10. Kosten und Finanzierung
11. Flächenbilanz
12. Literaturverzeichnis

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 197 möchte durch den Bebauungsplan die Fläche nutzbar machen.

Nachfolgend dargestellt sind die unverbindlichen vorgesehenen Flächennutzungen:



Die Entwurfsziele sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Dorfgebietsflächen in der Gemeinde Attenweiler im Ortsteil Rupertshofen,
- Sicherung und Schaffung von landwirtschaftlichen, gewerblichen und Wohnnutzungen,
- geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteiles Rupertshofen und wird nach Westen, Süden und Osten durch die bestehende Wohn-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bebauungen begrenzt. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Gebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 197 und eine Teilfläche des Flurstückes 131, jeweils Gemarkung Rupertshofen. Das Plangebiet umfasst ca. 4.570 m².

2.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wurde bisher vorwiegend als Landwirtschaftsfläche genutzt. Gebietsprägend ist das Umfeld, bestehend aus:

- den angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bebauungen von Rupertshofen
- den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist im Bereich des Plangebietes eine gemischte Baufläche aus. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Ziele des Bebauungsplanes sind auf der Grundlage an anderer Stelle ausgeführten Gebietsbeschreibung und der derzeitigen Defizite:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Dorfgebietsflächen in der Gemeinde Attenweiler im Ortsteil Rupertshofen,
- Sicherung und Schaffung von landwirtschaftlichen, gewerblichen und Wohnnutzungen,
- geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Nutzung und Überbauung der Grundstücke,
- die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

5. Städtebaulicher Entwurf

5.1 Entwurfsziele

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 197 möchte durch den Bebauungsplan die Fläche nutzbar machen. Es sind landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen sowie Wohnbebauung vorgesehen.

5.2 Schaffung von Dorfgebietsflächen im Ortsteil Rupertshofen

Die Gemeinde möchte mit diesem Bebauungsplan dem Grundstückseigentümer Fläche für dessen Entwicklung bereitstellen.

5.3 Gestaltung der Gebäude

Die Festsetzungen hinsichtlich Gebäudehöhe und –länge sowie -gestaltung orientieren sich an den umliegenden Gebäuden. Diese wurden mit dem Kreisbauamt abgestimmt.

5.4 Erschließung

Die Erschließung der Flächen ist folgendermaßen vorgesehen:

- der nördliche Teil von Flst. 197 von der Saugarter Straße über den Weg Flst. 131 hierzu ist ein Ausbau der Straße innerhalb des Geltungsbereiches mit 5 m Fahrbahnbreite festgesetzt. Südwestlich grenzt der vorgesehene Geltungsbereich des Wohngebietes Aspen an, der für den dortigen Geltungsbereich den Ausbau des Weges Flst. 131 regelt. Dieser Bebauungsplan ist derzeit im Verfahren bei der frühzeitigen Beteiligung.

- die südliche Fläche von Flst. 197 von der Saugarter Straße über Flst. 199/2.

Die Zufahrt über das angrenzenden Privatgrundstück wird im Grundbuch gesichert.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist wie folgt sichergestellt.

Wasser: Das Plangebiet kann durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung versorgt werden.

Löschwasser: Für den Brandfall ist die örtliche Wasserversorgung hinsichtlich Wassermenge und Druck als ausreichend anzusehen. Konkret ist dies jedoch ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Abwasser: Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Niederschlagswasser: Dies ist auf dem Grundstück zu versickern.

5.5 Landschaftsbild

Einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll mit Festsetzungen zur Eingrünung, der höhen- und längenmäßigen Beschränkung der Gebäudemaße sowie dem Ausschluss von verspiegelten oder glänzenden Dächern und Fassaden entgegengewirkt werden.

5.6 Artenschutz

Hierzu wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. Diese ist in der Anlage beigefügt

5.7 Umweltschutz

Eine Beeinträchtigung von Boden, Wasser und Luft soll durch entsprechende Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Zum Schutz des Grundwassers sind ebenfalls Festsetzungen getroffen. Die konkrete Bilanzierung ist Teil des Umweltberichtes. Dieser ist in der Anlage beigefügt.

5.8 Hochwasser und Starkregen

Nach den Hochwassergefahrenkarten liegt das Gebiet in keinem Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der Topographie kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Starkregen

Oberflächenabflüsse aus Richtung Süden in das Gebiet gelangen. Daher sind im Bebauungsplan entsprechende Hinweise für eine angepasste Bauweise enthalten.

5.9 Immissionen

Im Hinblick auf die angedachten Flächennutzungen (siehe 1.) wurde die Thematik der Immissionen (Geruch und Schall) wie folgt geprüft:

Schall

Hier wurde eine Einschätzung eines Gutachters eingeholt (siehe Anlage). Dieser sieht keine Konfliktsituationen bei der Ausweisung eines Dorfgebietes.

Geruch

Hier wurde durch das Landwirtschaftsamt eine Grobabschätzung vorgenommen (Zitat):

Wir haben die Geruchssituation vor Ort mit einer Grobabschätzung mittels des GERDA-Programmes beurteilt. Wir gingen dabei wie von Ihnen zugesichert davon aus, dass im neuen Pferdestall maximal 8 Pferde gehalten werden. Zudem der alte Stall für die Pferde stillgelegt wird und die Miste am bisherigen Platz verbleibt.

Nach alledem sehen wir die Geruchssituation als unkritisch.

Diese Abschätzungen sollen aufzeigen, dass ein Dorfgebiet grundsätzlich möglich ist.

Im Zuge der Bauanträge sind die Immissionen dann auf die konkrete Bebauung und Nutzung zu prüfen.

6. Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB - Planinhalt und Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, §§ 1 und 5 BauNVO)

Dorfgebiet

Die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 (Tankstellen) sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Zusätzliche Einschränkungen im Teilgebiet MD 1:

Die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 7 (Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und Nr. 8 (Gartenbaubetriebe) sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Der Ausschluss verschiedener Nutzungen erfolgt, da solche Nutzungen seitens der Gemeinde grundsätzlich an diesem Standort nicht gewünscht sind.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl GRZ

maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ = 0,6

2.2.2 Gebäudehöhe

maximal zulässige Gebäudeoberkante über Gelände siehe Planeintrag

Als Gebäudeoberkante wird der höchste Punkt der Dachhaut gemessen.

Das Maß der baulichen Nutzung gliedert sich wie folgt:

- eine Grundflächenzahl als Maximalwert der BauNVO, um eine bauliche Verdichtung zu ermöglichen;
- maximale Gebäudehöhen um vergleichbare Gebäudehöhen wie in den umliegenden Flächen“ zu erreichen.

Diese Werte befinden sich innerhalb der zulässigen Grenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs.1 BauNVO.

2.2.3 Zahl der Vollgeschosse

maximal 2

Hiermit soll im eine Wohnbebauung mit moderaten Höhen ermöglicht werden, die als städtebaulicher Übergang zum zukünftigen Wohngebiet „Aspen“ zu sehen ist.

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

offene Bauweise

Für die Flächen sollen die Gebäudelängen der offenen Bauweise eingehalten werden, da aufgrund der Gebietsgröße größere Gebäude als störend für die bauliche Struktur des Umfeldes wirken.

2.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Ziff.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Hier sind großzügige Baugrenzen festgesetzt. Somit besteht die Möglichkeit, die Grundstücke möglichst optimal auszunutzen.

2.5 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Nicht überdachte Stellplätze sind auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Da bereits sehr großzügige Baugrenzen festgesetzt sind, sollen alle Gebäude und gebäudeähnliche Bauwerke innerhalb der Baugrenzen bleiben. Nur nicht überdachte Stellplätze sind auch ausserhalb möglich.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB)

Hier werden die für die Erschliessung der Grundstücke erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

2.7 Niederschlagsentwässerung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB)

Das auf den befestigten Flächen anfallende und nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser darf nicht der Mischwasserkanalisation zu geleitet werden. Auch Drainagen und andere Leitungen zur Ableitung von nicht schädlich verunreinigten Schicht-, Quellwässern u.a. dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Das anfallende und nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert werden. Dies gilt auch für die Überläufe von Anlagen zur

Regenwassernutzung (Zisternen o.ä.). Der Anschluss eines Notüberlaufes von den Versickerungsanlagen an die Mischwasserkanalisation ist unzulässig.

Aufgrund Erfahrungswerten zum Untergrund kann das Niederschlagswasser versickert werden.

2.8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB)

Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

In den privaten Grünflächen sind Versickerungsanlagen zulässig.

Als Eingrünung zur offenen Landschaft werden private Grünflächen festgesetzt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers soll auch in diesen Flächen ermöglicht werden.

2.9 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20, 23a und 25 a sowie § 9 Abs. 1a BauGB)

2.9.1 Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 8,00 m über der Geländeoberkante zulässig, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befindet, ist unzulässig. Die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig.

2.9.2 Pflanzungen in dem Baugebiet

Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Darüber hinaus gilt:

- Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher zulässig, die nicht in der u.g. Pflanzliste festgesetzt sind, (z.B. Ziersträucher, Rosenzüchtungen).*
- Pro Wohngrundstück oder pro 1000 m² ist ein standortgerechter, hochstämmiger einheimischer Laubbaum mit StU 14-16 cm oder Obstbäume mit StU 10-12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (gem. Pflanzliste). Der Pflanzstandort ist frei wählbar, das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m zu verwenden (gem. Mindestqualität).*
- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.*
- Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10.10.2012, BGBl. I S. 2113) genannten.*

2.9.3 Für die Dacheindeckung sind Kupfer, Zink und Blei sowie Dacheindeckungsmaterial mit Anteilen dieser Metalle sind nur zugelassen, wenn diese eine dauerhaft Schutzbeschichtung besitzen, die einen Kontakt dieser Metalle mit dem Niederschlagswasser ausschließen.

2.9.4 Stellplätze und befestigte Hofflächen

Park- und Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Drainpflaster Schotterrasen usw.) befestigt werden. Wasserundurchlässige Asphalt- und Betonbeläge sind nicht zulässig. Für die übrigen befestigten Flächen sind soweit als möglich ebenfalls wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Es sind hier zum Schutz Insekten Festsetzungen zur Beleuchtung getroffen. Um eine Durchgrünung des Gebietes zu erreichen, sind Pflanzgebote festgesetzt. Zum Schutz des Grundwassers bei der Versickerung von Niederschlagswasser werden Metalle für Dacheindeckungen ausgeschlossen, die dort Schädigungen aufgrund von Schwermetallen hervorrufen können. Um die Versiegelung zu reduzieren, sind für Verkehrsflächen entsprechende Festsetzungen getroffen.

2.10 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und Ihre Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Hierin sind die Maßnahmen zum externen Ausgleich entsprechend der Bilanzierung im Umweltbericht festgesetzt.

7. Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Die Vorgabe eines Gestaltungsrahmens ist notwendig um insbesondere die Einbindung in die bestehende Bebauung sowie das Umfeld zu erreichen und gleichzeitig den Grundstückseigentümern ausreichend Gestaltungsmöglichkeit zu bieten.

Die örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 74 LBO (Landesbauordnung) Baden-Württemberg.

3.1 Dachform

Durch diese Vorschrift sollen grundsätzlich geneigte Dächer zur gestalterischen Einbindung in das bauliche Umfeld erreicht werden.

3.2 Dachneigung

Auch mit dieser Vorschrift sollen die Dachneigungen der umliegenden Bebauungen aufgenommen werden.

3.3 Dacheindeckung

Grundsätzlich sollen reflektierende oder verspiegelte Dachflächen aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Daneben soll aber trotzdem die Nutzung von Sonnenenergie ermöglicht werden.

3.4 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, dass keine störenden Dachflächen durch Aufständereien entstehen.

3.5 Außenwände

Grundsätzlich sollen reflektierende oder verspiegelte Fassaden aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Daneben soll aber trotzdem die Nutzung von Sonnenenergie ermöglicht werden.

3.6 Stützkonstruktionen

Stützkonstruktionen sollen nicht zu prägenden Strukturen werden, daher sind sie in der Höhe beschränkt und zu gliedern. Weiter sollen sie für Kleinlebewesen durchgängig sein, damit diese von und zur offenen Landschaft wandern können. Zur Einbindung ins ländlich/dörflich geprägte Umfeld wird eine Begrünung gefordert.

8. Anhang und Hinweise

Im Anhang sind die Konkretisierungen zu den Pflanzgeboten und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Weiterhin sind verschiedene Hinweise und Empfehlungen aufgeführt.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung und Entschädigung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich, da die Flächen im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben.

Erschließung

Die Erschließung der Flächen ist folgendermaßen vorgesehen:

- der nördliche Teil von Flst. 197 von der Sauggarter Straße über den Weg Flst. 131
- die südliche Fläche von Flst. 197 von der Sauggarter Straße über Flst. 199/2.

Die Zufahrt über das angrenzende Privatgrundstück wird im Grundbuch gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist wie folgt sichergestellt.

Wasser: Das Plangebiet kann durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung versorgt werden.

Löschwasser: Für den Brandfall ist die örtliche Wasserversorgung hinsichtlich Wassermenge und Druck als ausreichend anzusehen. Konkret ist dies jedoch ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Abwasser: Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation..

Niederschlagswasser: Dies ist auf den Grundstücken zu versickern.

10. Kosten und Finanzierung

Das Gebiet wird von Grundstückseigentümern erschlossen, Die Kostentragung regelt das Vertragswerk mit der Gemeinde.

11. Flächenbilanz

Dorfgebietsfläche	0,423 ha	92,6 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0,017 ha	3,7 %
Verkehrsgrünfläche	0,007 ha	1,5 %
Private Grünfläche	0,010 ha	2,2 %
Gesamt	0,457 ha	100 %

12. Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl.I, S.3634),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl.I, S.348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl.I, S.3786),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl.I, S.176)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.03.2026 (GBl. 2026 Nr.44)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl.I, S.189)

13. Anlagen

Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Schalltechnische Untersuchung

Umweltbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Attenweiler

Bachstraße 7

88448 Attenweiler

Anerkannt:

Attenweiler, den



ZEEB
Landschaftsplanung

Lehrer Straße 3

89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 15.04.2026

Janina Emendörfer

.....
Bürgermeister Roland Grootherder

.....
Janina Emendörfer

Projektleitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin

Bearbeitung: Alexander Kelemen, MSc Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit
Henrik Ullmer, B. Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>Einleitung</u>	<u>4</u>
1.1	ANLASS	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3	METHODE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG	4
<u>2</u>	<u>Vorhabensbeschreibung</u>	<u>5</u>
2.1	RÄUMLICHE EINORDNUNG DES VORHABENS	5
2.2	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES	5
<u>3</u>	<u>Übergeordnete Planungen und Ziele</u>	<u>6</u>
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN	6
3.2	REGIONALPLAN	7
3.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
3.4	SCHUTZGEBIETE	9
3.5	BIOTOPVERBUND UND GENERALWILDWEGEPLAN	9
<u>4</u>	<u>Bestandsbeschreibung</u>	<u>10</u>
4.1	NATURRAUM	10
4.2	GEOLOGIE UND BODEN	11
4.3	FLÄCHE	13
4.4	WASSER	14
4.5	KLIMA	14
4.6	POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION	14
4.7	REALE VEGETATION	17
4.8	FAUNA	17
4.9	LANDSCHAFTSBILD	17
4.10	MENSCH UND ERHOLUNG	17
4.11	KULTUR- UND SACHGÜTER	18
<u>5</u>	<u>Darstellung der Vorbelastung, der potentiellen Auswirkungen, der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation</u>	<u>19</u>
<u>6</u>	<u>Fazit</u>	<u>29</u>
<u>7</u>	<u>Variantenbetrachtung</u>	<u>29</u>
<u>8</u>	<u>Kompensation</u>	<u>30</u>
8.1	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	30
8.2	BILANZIERUNG	31
8.2.1	EINGRIFFS- AUSGLEICH-BILANZIERUNG BIOTOPTYPEN	31
8.2.2	EINGRIFFS- AUSGLEICH-BILANZIERUNG BODEN UND GRUNDWASSER	33
8.2.3	GESAMTBILANZ	34
<u>9</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs</u>	<u>35</u>

9.1 PFLANZGEBOTE	36
<u>10 Ausgleich und Ersatz</u>	36
10.1 EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	36
10.2 GESAMTBILANZ AUSGLEICH	37
10.3 PFLANZLISTE	38
ARTENLISTEN ALTER REGIONALTYPISCHER OBSTBAUMSORTEN	38
10.4 MINDESTQUALITÄT ZUM ZEITPUNKT DER PFLANZUNG	39
10.5 VORGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG	39
<u>11 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen</u>	40
<u>12 Vorgaben für die Bauausführung</u>	40
<u>13 Hinweise auf Schwierigkeiten</u>	40
<u>14 Zusammenfassung</u>	41
<u>15 Verwendete Datenquellen</u>	43

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan Biotoptypen	M 1:500
Anlage 2: Planung Biotoptypen	M 1:500
Anlage 3: Bestandsplan Boden	M 1:500
Anlage 4: Planung Boden	M 1:500

1 Einleitung

1.1 Anlass

Nördlich angrenzend an die Ortschaft Rupertshofen ist die Ausweisung eines Dorfgebiets geplant. Der Angebotsbebauungsplan hierfür umfasst Teilflächen der Flurstücke 131 und 197, die durch den Bebauungsplan nutzbar gemacht werden sollen. Das Vorhabengebiet hat eine Größe von 4.573 m².

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Bauleitplanverfahren, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind, ist im Rahmen der Umweltprüfung für alle Pläne ein Umweltbericht zu erstellen (Art. 5 und Anlage 1 der europäischen SUP-Richtlinie sowie § 2 Abs. 4, § 2a, Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Zweck des Berichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

1.3 Methode und Ablauf der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, unselbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der SUP-Richtlinie).

Der Ablauf der Umweltprüfung ist geregelt und wurde, wie untenstehend beschrieben, durchgeführt:

- Bestandsaufnahme durch Auswertung und Zusammenfassung vorhandenen Datmaterials und zusätzliche Geländebegehungen
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes
- Eingriffsvermeidung, -verringerung und –ausgleich durch festzusetzende Maßnahmen

Nachfolgend sollen daher der Bestand und die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt werden, um die Erheblichkeit des Eingriffes festzustellen. In Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird zudem ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Baugebiet erarbeitet.

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Räumliche Einordnung des Vorhabens

Das 0,46 ha große Vorhabengebiet liegt nördlich der Ortschaft Rupertshofen. Die Vorhabenfläche grenzt im Süden und Westen direkt an die bestehende Bebauung an. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der asphaltierten Straße, die den Bebauungsplan im Norden begrenzt (siehe Abbildung 1). Nach Osten hin schließt das Vorhabengebiet an eine Fettwiese an. Die Vorhabenfläche wird größtenteils als Weide genutzt.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff BP rot umrandet

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der herangezogene Untersuchungsraum im Rahmen des Umweltberichtes begrenzt sich auf Grund der Ausstattung des Naturraumes auf das Vorhabengebiet selbst und die umliegenden Gewanne. Mögliche indirekte Auswirkungen auf das Umfeld werden im Rahmen der Bestandsanalyse berücksichtigt.

3 Übergeordnete Planungen und Ziele

3.1 Landesentwicklungsplan

Rupertshofen gehört zur Gemeinde Attenweiler. Attenweiler gehört laut Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg¹ zum „Ländlicher Raum im engeren Sinn“.

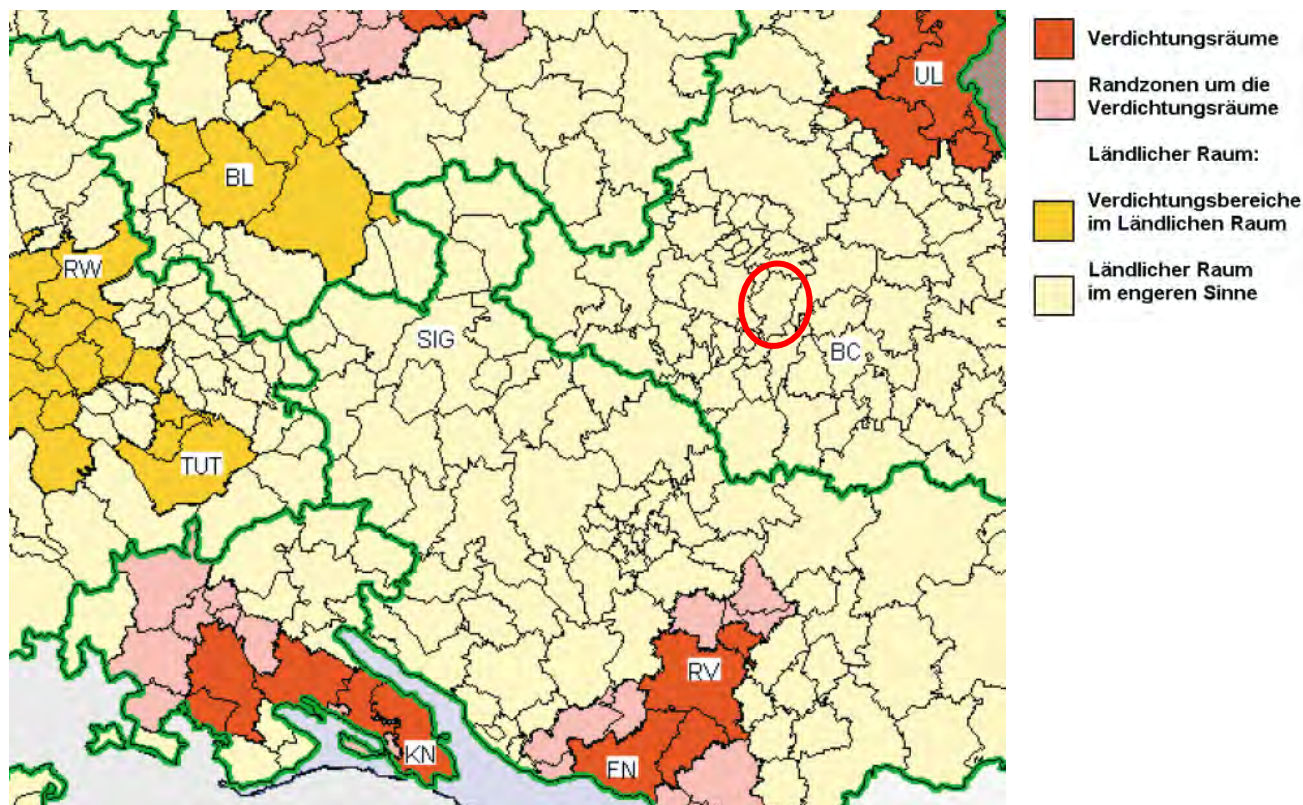


Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte zu den Raumkategorien. Gemeinde Attenweiler rot umrandet

Zum Thema **Siedlungsentwicklung** werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u.a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsätze, Z – Ziele):

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1.1 G Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.

3.1.2 Z Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

3.1.6 Z Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.

¹ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

3.1.9 Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

3.2 Regionalplan

Im derzeit gültigen Regionalplan² ist die Vorhabenfläche nicht als besondere Fläche gekennzeichnet (s. Abb. 3).

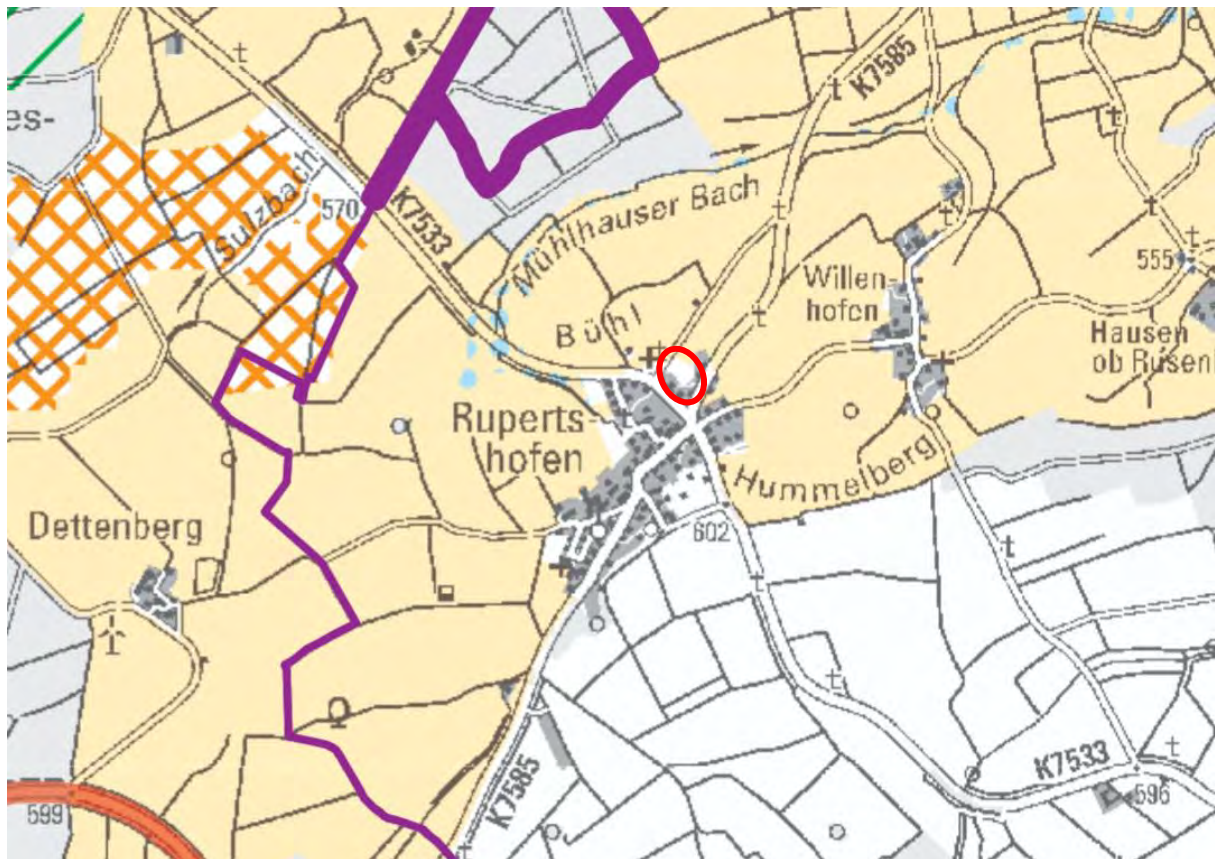


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller, Plangebiet rot umrandet (weiß = keine Kennzeichnung)

² Regionalverband Donau-Iller (2024): Regionalplan 2024 Donau-Iller



Abbildung 4: Legende zu Abbildung 3

Auszug aus B I 2 – Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Biberach weist das Plangebiet als gemischte Baufläche in Planung aus³. Die Planung entspricht somit dem Flächennutzungsplan.

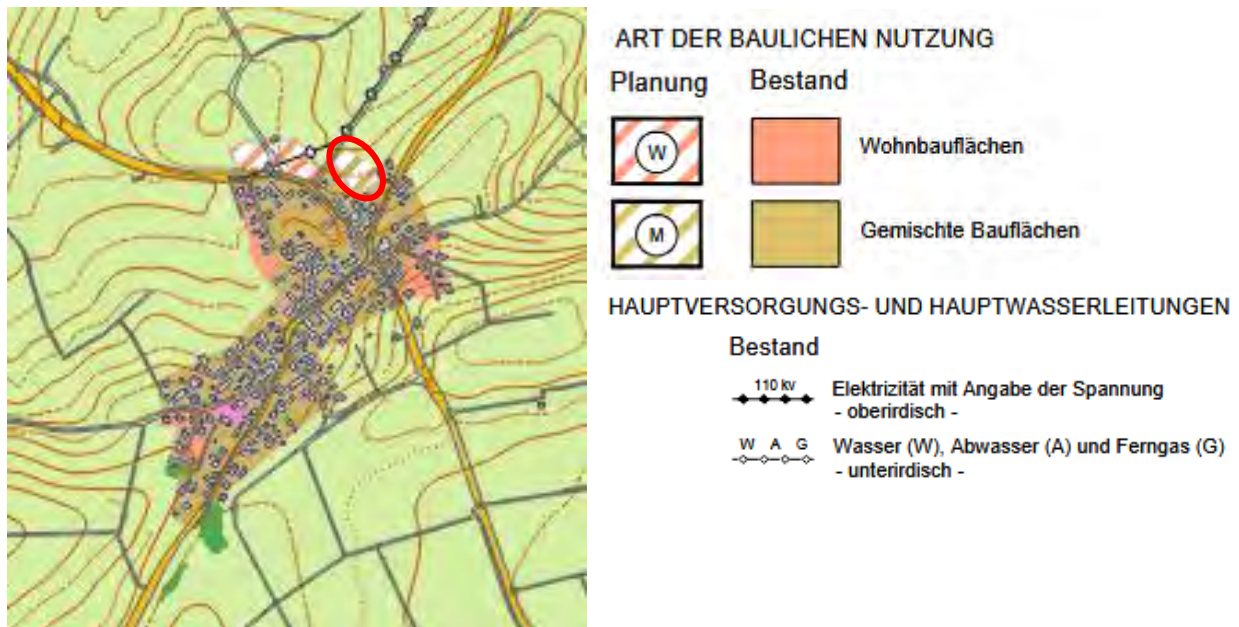


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Biberach, Plangebiet rot umrandet

3.4 Schutzgebiete

Innerhalb der Vorhabenfläche oder angrenzend daran befinden sich keine Schutzgebiete⁴.

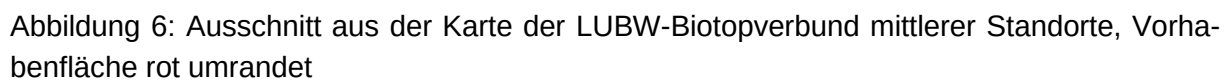
3.5 Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Im Bereich des Vorhabengebiets befinden sich keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes und des Generalwildwegeplans⁵. Die nächsten Flächen des Biotopverbundes befinden sich am südöstlichen Ortsrand zwischen Rupertshofen und Willenhofen (s. Abbildung 7).

³ Verwaltungsgemeinschaft Biberach: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035

⁴ Ausschnitt aus der Schutzgebietskarte LUBW (2025), Schutzgebiete

⁵ Ausschnitt aus der Schutzgebietskarte LUBW (2025), Biotopverbünde und Wildtierkorridore



4.1 Naturraum

⁶ LUBW (2025): Daten- und Kartendienst online

4.2 Geologie und Boden

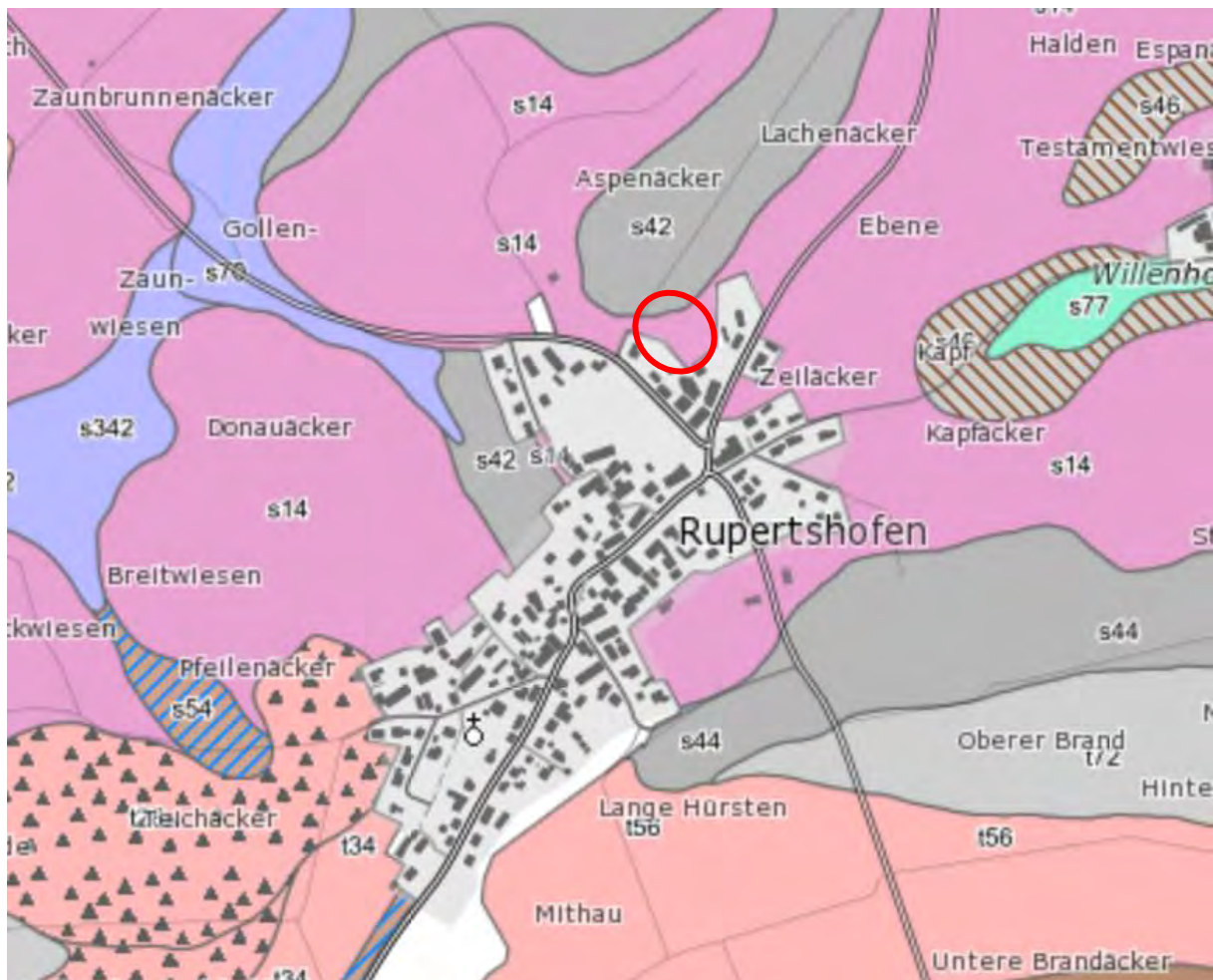


Abbildung 7: Bodenkundliche Einheitskarte LGRB⁷, Vorhabenfläche rot umrandet, grau = Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus lösslehmhaltigen Fließerden, pink = Braunerde, Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Süßwassermolasse

In den untenstehenden Tabellen sind die Daten zum Schutzgut Boden zusammengestellt.

⁷ LGRB-Kartenviewer (2025): BK:50 Bodenkundliche Einheiten

Tabelle 1: Daten zum Bodentyp Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus lösslehmhaltigen Fließerden (grau)

Bodenlandschaft	Altmoränen-Hügelland
Bodenkundliche Feuchtestufe	frisch
Feldkapazität	mittel
Nutzbare Feldkapazität	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2,0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel (2,0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)
Standort für naturnahe Vegetation	Keine hohe oder sehr hohe Bedeutung

Tabelle 2: Daten zum Bodentyp Braunerde, Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Süßwassermolasse (pink)

Bodenlandschaft	Altmoränen-Hügelland
Bodenkundliche Feuchtestufe	frisch
Feldkapazität	Mittel bis hoch
Nutzbare Feldkapazität	hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Mittel bis hoch (2,5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Mittel bis hoch (2,5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	Hoch (3,0)
Standort für naturnahe Vegetation	Keine hohe oder sehr hohe Bedeutung

In der digitalen Flurbilanz⁸ ist der überwiegende Teil der Vorhabenfläche der Vorbehaltsflur I zugeordnet (s. Abbildung 8). Bei der Vorbehaltsflur I handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

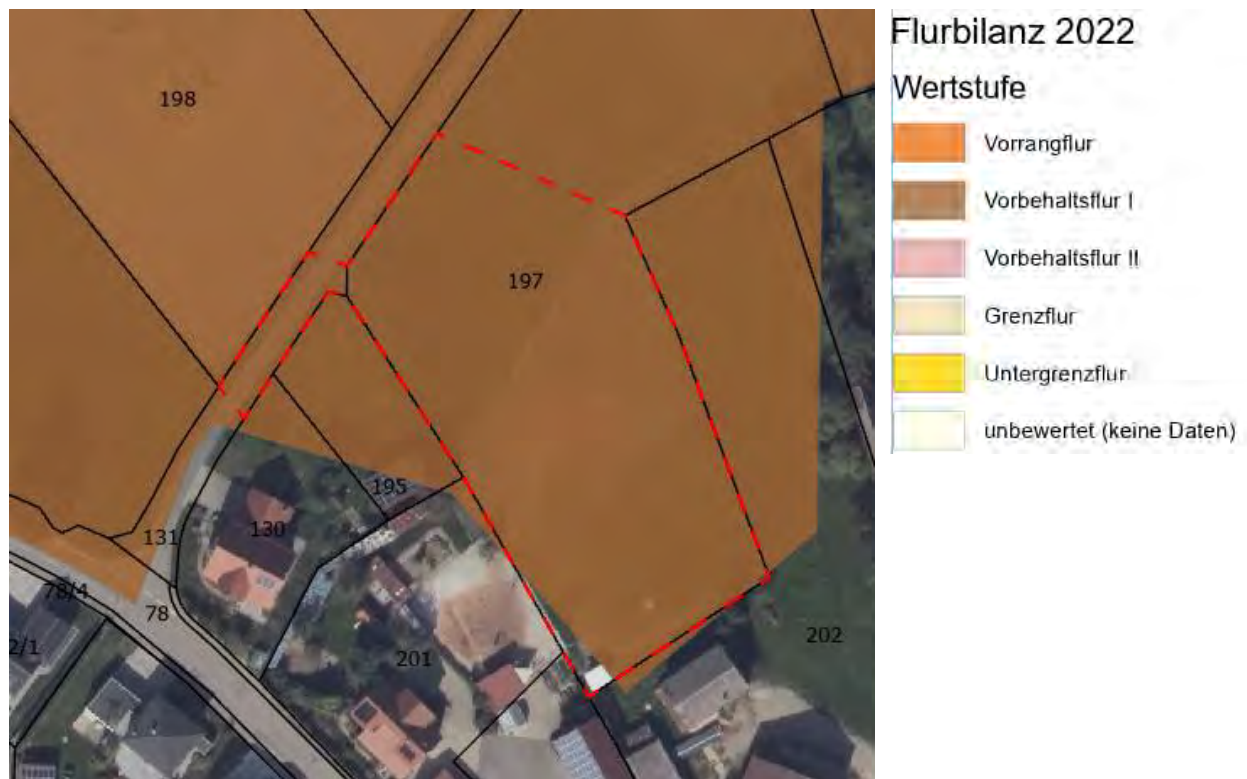


Abbildung 8: Flurbilanzkarte, Geltungsbereich der Vorhabenfläche ist gestrichelt rot umrandet.

4.3 Fläche

Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 0,46 ha und liegt laut LUBW in einem unzerschnittenen Raum der Flächengröße 0 – 4 km²⁹. Die LUBW unterscheidet hierbei in elf Größenkategorien zwischen 0 – 4 km² und > 121 km². Die Einordnung der Vorhabenfläche zeigt, dass das Vorhabengebiet in einem deutlich zersiedelten bzw. von Straßen zerschnittenen Raum liegt.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nahezu ausschließlich unversiegelte, unbebaute Fettweiden, die landwirtschaftlich genutzt werden (siehe Anlage 1). Die unversiegelte Fläche erfüllt eine wichtige Funktion als Wasserspeicher und -filter und zur Retention von Niederschlägen. Weiterhin besitzt die Fläche eine klimatische Funktion, da sie Kaltluft produziert. Aufgrund von Topografie, bestehender Raumnutzung, Anordnung und Exposition besteht eine geringe Funktion für die Durchlüftung der umliegenden Siedlung.

Die landwirtschaftliche Fläche besitzt im Hinblick auf die heimische Flora eine untergeordnete Funktion. Auch die Bedeutung für die Fauna spielt eine untergeordnete Rolle, da die Fläche kaum geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Tierarten bietet.

⁸ LEL – Flurbilanz 2022 Landkreis Biberach

⁹ LUBW (2025): Daten- und Kartendienst online, Fachplan Landschaftszerschneidung

4.4 Wasser

Im Gebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

4.5 Klima

Das Untersuchungsgebiet weist ein relativ kühles, gemäßigtes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,7°C (Altheim, Kreis Biberach), die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 888 mm/ Jahr (Bezugsort Biberach/Bergershausen)¹⁰. Aufgrund der Grünlandnutzung dient die Fläche zur Kalt- und Frischluftproduktion.

4.6 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich ohne Zutun des Menschen am Standort einstellen würde. Sie dient der Einordnung der Natürlichkeit der aktuell anzutreffenden Raumnutzung. Außerdem bildet sie die Basis von potentiellen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich.

Die potentiell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet besteht aus einem Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald; örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald¹¹:

Tabelle 3: Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald

BÄUME		STRÄUCHER	
Dt. Name		Dt. Name	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Weißtanne	<i>Abies alba</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Gew. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	Gew. Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

¹⁰ Deutscher Wetterdienst: Klimadaten 1991-2020

¹¹ LUBW (2025): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg

Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>		
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>		
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>		
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>		
Espe	<i>Populus tremula</i>		

Tabelle 4 Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald

BÄUME		STRÄUCHER	
Dt. Name		Dt. Name	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißtanne	<i>Abies alba</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Elsbeerbaum	<i>Sorbus torminalis</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Gew. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Gew. Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Flaumeiche	<i>Quercus pubescens</i>	Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gew. Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Gew. Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	Gew. Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Gew. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

Tabelle 5 Eschen-Erlen-Sumpfwald

BÄUME		STRÄUCHER	
Dt. Name		Dt. Name	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Weißtanne	<i>Abies alba</i>	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petrea</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	Gew. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	Gew. Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Gew. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>		

4.7 Reale Vegetation

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fettweiden, die mehrmals im Jahr gemäht und/oder beweidet werden.

Die Fettweide auf Flurstück 197 ist artenarm und grasdominiert. Die Fläche wird von den Pferden des angrenzenden Hofes beweidet. Nach der Beweidung wird die Weide nachgemäht. Im mittleren Teil dieser Fläche sind folgende Arten zu finden: Löwenzahn, Hahnenfuß (wenig), Quellen-Hornkraut, Gänseblümchen, Wolliges Honiggras, Ackerfuchsschwanz, Lolch, Hirntäschel, Kammgras, Wiesenrispengras sowie Wiesenlabkraut.

Auf Flurstück 131 befindet sich eine asphaltierte Straße, die beidseits von Straßenbegleitgrün begrenzt wird. Auf dem nördlichen Straßenbegleitgrün befinden sich zudem zwei standortfremde Koniferen, die links und rechts eines Flurkreuzes stehen. Eine kleine Teilfläche des Flurstücks, das an das Flurstück 197 angrenzt, ist Teil der Pferdeweide.

4.8 Fauna

Die Grünlandflächen im Vorhabengebiet stellen vor allem ein Nahrungshabitat unterschiedlicher, siedlungsnaher Vogelarten wie Turmfalke, Star, Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Wacholderdrossel, Ringeltaube, Grünfink, Stieglitz etc. dar. Da sich auf der Vorhabenfläche selbst mit Ausnahme der Koniferen auf Flurstück 131 keine Gehölze befinden, bietet die Vorhabenfläche keine potenziellen Bruthabitate für Gehölzbrüter. Lediglich die Obstbäume auf dem benachbarten Flurstück können als Bruthabitat für Gehölzbrüter dienen. Brütende Vögel wurden im Bereich der Vorhabenfläche nicht erhoben.

Für weitere Tiergruppen bieten sich hier keine geeigneten Lebensräume, da die Fläche am unmittelbaren Siedlungsrand liegt und keine geeigneten Lebensräume für weitere saP-relevante Arten aufweist. Dies wurde auch in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erarbeitet, welche im Rahmen eines Scopingtermins am 04.12.2025 vorgestellt wurde. Weitere Arterhebungen sind nicht notwendig.

4.9 Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild ist durch die Lage am Rand der Ortschaft sowie durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Das Relief ist leicht hügelig und das Gelände ist nahezu eben.

4.10 Mensch und Erholung

Innerhalb sowie angrenzenden an das Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wegbeziehungen, die von Fußgängern und Radfahren zu Feierabenderholung genutzt werden. Nur die nördlich angrenzende Straße wird von Autofahrern genutzt.

4.11 Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter auf oder um das Planungsgebiet.

5 Darstellung der Vorbelastung, der potentiellen Auswirkungen, der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
BODEN	• Filter- und Pufferfunktion gegen Eintrag von Schadstoffen • Abflussregulation, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf • Belebter Oberboden als Standort für Bodenorganismen, na-	• Die Bodenfunktionen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits eingeschränkt • Bodenarten sind Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus löss-lehmhaltigen Fließerden und Braunerde, Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Süßwassermolasse	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Weiterer Verlust des natürlichen Bodenpotentials aufgrund von Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> • Verlust der Bodenfunktionen durch Bebauung bis zu 60 % der Fläche • Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen	<i>Baubedingt:</i> • Vermeidung von Schadstoffeintrag • Schutz angrenzender Flächen vor Verdichtung. • Flächensparende Ablagerung von Baumaterialien etc. • Wiederverwendung des Oberbodens vor Ort • Bodenschonender Bauablauf durch Verwendung eines Rauenrammgeräts • Bauarbeiten bei geeigneter Witterung • Wiederherstellung von geschlossenen Vegetationsdecken	Maßnahme M1: Umwandlung von Acker in Fettwiese auf Flurstücken 219, 220

¹² Vorgehensweise Ermittlung Umweltauswirkung

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Ermittlung der durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter. Das Ausmaß des Eingriffes, also die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit der Beeinträchtigung, ist abhängig von Art, Intensität, Dauer und räumlicher Ausdehnung dieser sowie von der Bedeutung der Werte und Funktionen der betroffenen Schutzgüter.

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen ist die vergleichende Beurteilung vor Beginn des Eingriffs mit dem Endzustand. Als Endzustand gilt der Zustand, der drei Vegetationsperioden nach Beendigung des Eingriffs bei fachgerechter Pflege angestrebt wird (s. NatSchAVO 1995).

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
	türliche Vegetation und Kulturpflanzen	• Bodenfunktionen Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus löss-lehmhaltigen Fließerden: - mittlere Bodenfruchtbarkeit - geringe bis mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe - keine hohe oder sehr hohe Bedeutung für die natürliche Vegetation • Bodenfunktionen Braunerde, Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Süßwassermolasse: - mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit	Aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden als mittel eingestuft.	<i>Vorhabenbedingt:</i> • Reduzierung der Versiegelung und Erdmassenbewegungen auf ein Minimum. • Verbesserung der Bodenbildung und Verringerung der Erosion durch Bepflanzung und Begrünung. • Nicht überdachte Zufahrten für Kraftfahrzeuge, Parkflächen, Hof- und Ladeflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.	

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
		- mittlere bis hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe - keine hohe oder sehr hohe Bedeutung für die natürliche Vegetation • Die Vorhabenfläche ist in der Flurbilanz der Vorrangfläche 2 zugeordnet • Die Vorhabenfläche wird aktuell landwirtschaftlich als Mähfläche genutzt Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird daher als mittel eingestuft. Die Wertigkeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ist mittel.			

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
FLÄCHE	- Größe - Unbebaute, unversiegelte Fläche als Standort für natürliche Vegetation und als Produktionsfläche - Erfüllung wichtiger Funktionen des Naturhaushalts (Schutzgüter Wasser, Klima) - Erhalt unzerschnittener Räume	- Das Gebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum geringer Größe (0 – 4 km²). Es bestehen Vorbelastungen durch bestehende Siedlungsflächen und Straßen - landwirtschaftliche Nutzfläche, wenig Struktur- und Artenvielfalt - Die Fläche erfüllt eine Funktion als Wasserspeicher und –filter und dient zur Kalt- und Frischluftproduktion Die Bewertung der derzeitigen Funktion wird aufgrund der Flächengröße und Lage des Vorhabens als gering eingestuft.	<i>Baubedingt - temporär:</i> - Störungen während der Bauzeit <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> - Verlust unversiegelter Flächen - Neuversiegelung von bis zu 60 % der Fläche - Geringe Inanspruchnahme von Lebensräumen der heimischen Fauna; gleichzeitig Bereitstellung neuer Lebensräume (Hecke, Krautsaum) - Verlust klimaaktiver Flächen Aufgrund der bisherigen Bewertung des Schutzguts und der geringen Auswirkungen des Vorhabens wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als gering eingestuft.	<i>Baubedingt:</i> - Keine, da keine temporäre Betroffenheit des Schutzguts <i>Vorhabenbedingt:</i> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB) - Wiederherstellung des Retentionsvermögens, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf geeigneten Flächen - Nicht überdachte Zufahrten für Kraftfahrzeuge, Parkflächen, Hof- und Ladeflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. - Reduzierung der Versiegelung auf ein Minimum	

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
WASSER	• Intakter Wasserkreislauf • Grundwasserneubildung • Retention von Oberflächenwasser	• Vorhabenfläche ist weitestgehend unversiegelt und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei • Keine Oberflächenengewässer auf Vorhabenfläche vorhanden Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird daher als gering eingestuft.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Durch die Veränderung des Bodengefüges, wie Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenumwälzungen u. a. kann die derzeitige Grundwasserneubildung eingeschränkt werden • Schadstoffeintrag ins Grundwasser potentiell möglich <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> • Eine Überbauung und Versiegelung wirkt sich negativ auf das Schutzgut Wasser aus, da die Grundwasserneubildung reduziert wird und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe im Bereich der Versiegelung entfällt	<i>Baubedingt:</i> • Vermeidung von Schadstoffeintrag • Schutz vor Auswaschung und Versickerung von Schadstoffen • Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken <i>Vorhabenbedingt:</i> • Nicht überdachte Zufahrten für Kraftfahrzeuge, Parkflächen, Hof- und Ladeflächen sowie der Reitplatz sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. • Reduzierung der Versiegelung auf ein Minimum	Maßnahme M1: Umwandlung von Acker in Fettwiese auf Flurstücken 219, 220

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
			Aufgrund der relativ geringfügigen Flächenversiegelung durch das Vorhaben wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser als gering eingestuft.		

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
KLIMA UND LUFTHYGIENE	• Erhalt klima-aktiver Flächen • Steigerung der Frischluftproduktion • Sicherung und Erhalt umliegender Kalt- und Frischluftabflussbahnen	• Fläche trägt derzeit zur Entstehung von Kaltluft bei Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird als gering eingestuft.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Bauverkehr, Bagger- und Kranarbeiten <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> • Eine Versiegelung und Bebauung bewirkten klimatisch einen Verlust an klimaaktiven und kaltluftproduzierenden Flächen Aufgrund der bisherigen Bewertung des Schutzguts wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Lufthygiene als gering eingestuft.	<i>Baubedingt:</i> • Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes <i>Vorhabenbedingt:</i> • Reduzierung der Versiegelung auf ein Minimum • Durchgrünung des Baugebiets (PFG 1)	Maßnahme M1: Umwandlung von Acker in Fettwiese auf Flurstücken 219, 220

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
FLORA UND FAUNA	• Standort für Biotope in der Kulturlandschaft • Rückzugsraum für Flora und Fauna • Vernetzung von Biotopen	• Die landwirtschaftlich genutzte Fettweide in Ortsrandlage stellt nur eingeschränkt Habitate für Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung. • Keine Flächen des Biotopverbundes betroffen Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird als gering eingestuft.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Störung der Organismen durch Baubetrieb (Lärm, Erschütterung, Staub) • Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.) <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> • Verlust von Lebensraum durch Versiegelung Das Vorhabengebiet selbst besitzt aufgrund der Nutzung als Pferdeweide und der landwirtschaftlichen Nutzung für die meisten Tier- und Pflanzenarten eine eingeschränkte Wertigkeit im Naturhaushalt. Daher wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Flora und Fauna als gering eingestuft.	<i>Baubedingt:</i> • Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken • Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufs. • Kein Eingriff in angrenzende Gehölze. <i>Vorhabenbedingt:</i> • Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Minimum. • Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung sowie Reduzierung der Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß z. B. durch Einsatz von Bewegungsmeldern. • Es sollen Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist z.B. LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin. • Durchgrünung des Baugebiets (PFG 1)	Maßnahme M1: Umwandlung von Acker in Fettwiese auf Flurstücken 219, 220

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
LAND- SCHAFTS- BZW. ORTSBILD	• Landschaftliche Vielfalt und Eigenart. • Standorttypisches Landschafts-/ Ortsbild	• Geringe Strukturvielfalt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. • In der näheren Umgebung geringe Strukturvielfalt durch weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie dem Dorf Ruperts-hofen Das Vorhabengebiet ist durch das angrenzende Dorf Rupertshofen und die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld geprägt. Daher wird die Bewertung der derzeitigen Funktion als gering eingestuft.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Störung des Orts- und Landschaftsbildes durch Baubetrieb, Baustätte und Lagerfläche <i>Anlagebedingt - dauerhaft:</i> • Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes durch Bebauung Für das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch die Bebauung eine geringe Veränderung zu erwarten, da an bestehende Bebauung angeknüpft wird. Daher wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild als gering eingestuft	<i>Baubedingt:</i> • Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufs. <i>Vorhabenbedingt:</i> • Durchgrünung des Baugebiets (PFG 1)	Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

POTENTIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMAßNAHMEN (TEMPORÄR UND DAUERHAFT) ¹²	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
MENSCH UND ERHOLUNG	• Erholungsfunktion • Wohnen • Arbeiten • Sich ernähren	• Auf der Fläche selbst oder in direkter Umgebung befindet sich kein Wegenetz, das von Fußgängern oder Radfahrern zu Feierabenderholung genutzt werden könnte Das Untersuchungsgebiet selbst besitzt keine Funktion als Erholungsbereich.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • Störung der Anwohner, Spaziergänger, o.ä. durch Baulärm <i>Betriebsbedingt:</i> • Keine langfristige Veränderung der Erholungsnutzung, da die Fläche selbst nicht zu Erholungszwecken dient Aufgrund der bisherigen Bewertung des Schutzguts Mensch und Erholung wird die Beeinträchtigung des Schutzguts als gering eingestuft.	<i>Baubedingt:</i> • Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufs	Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.
KULTUR- UND SACHGÜTER	• Erhalt und Pflege	Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.	<i>Baubedingt - temporär:</i> • keine <i>Betriebsbedingt:</i> • keine	<i>Baubedingt:</i> • keine <i>Vorhabenbedingt:</i> • keine	Kein Ausgleich erforderlich.

6 Fazit

Die Erhebungen und Auswertungen ergaben, dass die verschiedenen Schutzgüter durchgehend vorbelastet sind und die Vorhabenfläche bereits intensiv durch Mahd und Beweidung genutzt wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird für die meisten Schutzgüter als gering eingestuft. Lediglich für das Schutzgut Boden wurde die Beeinträchtigung als mittel eingestuft, da die Fläche sowohl eine mittlere Funktion im Naturhaushalt als auch eine mittlere Wertigkeit als landwirtschaftliche Fläche aufweist. Mit der Ausweisung eines Dorfgebietes, kann bis zu 60 % der Fläche bebaut werden, was zu einer mittleren Beeinträchtigung des Bodens führen kann.

7 Variantenbetrachtung

Nullvariante:

Die Nullvariante bedeutet den Erhalt des bestehenden Zustands. Im Falle der Nullvariante besteht keine Möglichkeit zur Ausweisung des geplanten Dorfgebiets.

Standortalternativen:

Aufgrund der Lage des Gebietes am Rande von Rupertshofen ist die Planung des Dorfgebiets als sinnvoll anzusehen. Da die Fläche bereits an drei Seiten von dem Dorf umgeben ist schließt die Planung an bestehende Bebauung an und führt dadurch nicht zu einer Erhöhung unzerschnittener Räume.

8 Kompensation

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens verbleiben in der Regel trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. In seltenen Fällen kann durch ein geplantes Vorhaben auch eine Aufwertung des Landschaftsraums entstehen. Im Falle der Beeinträchtigung müssen, um dessen Funktionen und Wertigkeit wiederherzustellen, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchgeführt werden. Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs ist durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu ermitteln.

8.1 Methodische Vorgehensweise

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden „Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (ÖKVO)“¹³.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt hierbei durch einen Vorher-Nachher-Vergleich der Biotoptypen sowie der Bodenfunktionen. Die Differenz der beiden Werte Vorher – Nachher ergibt den nötigen Ausgleichsbedarf bzw. das Guthaben für die Schutzgüter Biotope und Boden. In folgender Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz wird der durch die Flächeninanspruchnahme entstehende Ausgleichsbedarf in Ökopunkten für den gesamten Geltungsbereich sowie jeweils für die einzelnen in Anspruch genommenen Flurstücke berechnet.

¹³ LUBW DRS / ZFD vom 19.12.2010

8.2 Bilanzierung

8.2.1 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung Biotoptypen

Tabelle 6: Bestand Biotoptypen pro Flurstück

Biotoptyp	Ziffer	Fläche bzw. Anzahl	ÖP/m²	Summe Biotoptyp
Bestand Flurstück 131				
Fettweide mittlerer Standorte (Normalwert 13 Punkte; Abschlag wegen artenarmer Ausbildung)	33.52	10	11	110
Straße	60.21	109	1	109
Straßenbegleitgrün	60.50	120	4	480
Standortfremde Konifere (BHD 10 cm) auf 60.50	45.30a	2	40 (4 ÖP *10)	80
Summe		239		779
Bestand Flurstück 197				
Fettweide mittlerer Standorte	33.52	4.334	11	47.674
Summe		4.334		47.674
Gesamtsumme (Flst. 131+197)		4.573		48.453

Tabelle 7: Planung Biotoptyp pro Flurstück

Biotoptyp	Ziffer	Fläche bzw. Anzahl	ÖP/m²	Summe Biotoptyp
Planung Flurstück 131				
Straße	60.21	163	1	163
Straßenbegleitgrün	60.50	66	4	264
Zufahrt	60.21	10	1	10
Standortfremde Konifere (BHD 10 cm) auf 60.50	45.30a	2	40 (4 ÖP*10)	80
Summe Planung		239		517
Summe Bestand				779
Bilanz (Planung – Bestand)				-262
Planung Flurstück 197				
Fettwiese mittlerer Standorte (Normalwert 13 Punkte; Abschlag wegen voraussichtlich artenarmer Ausbildung)	33.41	100	11	1.100
Garten, Grünfläche (GRZ 0,4)	60.60	1.692	6	10.152
Baumpflanzungen (Pflanzgebot 1)	45.30a	4	576 (8 ÖP*72cm)	2.304
Baufläche (GRZ 0,6)	60.10	2.537	1	2.537
Zufahrt	60.21	5	1	5
Summe Planung		4.334		16.098
Summe Bestand				47.674
Bilanz (Planung – Bestand)				-31.576
Gesamtbilanz Flst. 131+197 (Planung – Bestand)		4.573		-31.838

Für das Schutzgut Arten und Biotope entsteht durch die Planung über alle Flurstücke hinweg ein Defizit von **31.838 Ökopunkten**.

8.2.2 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung Boden und Grundwasser

Tabelle 8: Bestand Boden pro Flurstück

Wertstufe	Fläche [m²]	ÖP/m²	Summe
Bestand Flurstück 131			
0	239	0	0
Bestand Flurstück 197			
1,67	4.334	6,68	28.951

Tabelle 9: Planung Boden pro Flurstück

Bewertungsklasse	Wertstufe	Fläche	ÖP/m²	Summe
Flurstück 131				
ohne Bewertung	0	239	0	0
Flurstück 197				
Unversiegelte Flächen (GRZ 0,4), Gesamtbewertung 1,67	1,67	1.692	6,68	11.303
Vollversiegelte Flächen (GRZ 0,6)	1,67	2.537	0	0
Unversiegelte Flächen (Fettwiese)	1,67	100	6,68	668
Vollversiegelte Flächen (Zufahrt)	1,67	5	0	0
Summe Planung				11.971
Summe Bestand				28.951
Bilanz (Planung – Bestand)				-16.980
Gesamtbilanz Boden (Flst. 131+197)		4.573		-16.980

8.2.3 Gesamtbilanz

Tabelle 10: Gesamt-Ausgleichsbedarf des Vorhabens

	Ökopunkte
Summe Biotoptypen	-31.838
Summe Boden und Grundwasser	-16.980
Summe	-48.818

Die vorangestellte Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz der Schutzgüter Biotoptypen sowie Boden und Grundwasser ergibt ein Ausgleichsdefizit von **48.818 Ökopunkten**. Der Ausgleich kann nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Tabelle 11: Ausgleichsbedarf des Vorhabens pro Flurstück

	Ökopunkte
Flurstück 131	
Summe Biotoptypen	-262
Summe Boden und Grundwasser	0
Summe	-262
Flurstück 197	
Summe Biotoptypen	-31.576
Summe Boden und Grundwasser	-16.980
Summe	-48.556

9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Die Verpflichtung zur Vermeidung als wichtigstes Anliegen der Eingriffsregelung ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 8 Abs. 2 BNatSchG) festgeschrieben und verdeutlicht den Vorsorgecharakter dieses Gesetzes. Mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sollen Eingriffe und entsprechende Funktions- und Wertverluste auf das Mindestmaß beschränkt werden, also das Vorhaben optimiert werden. Vermeidung und Minderung haben unbedingten Vorrang vor Ausgleich und Ersatz.

Die potentiellen Auswirkungen, die von dem geplanten Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild ausgehen, lassen sich grundsätzlich nach folgenden Gesichtspunkten differenzieren:

Differenzierung nach zeitlichen Aspekten

- Baubedingte temporäre Auswirkungen (Baustelle)
- Dauerhafte Auswirkungen (Versiegelung, Umnutzung von Flächen)
- Dauerhafte Auswirkungen (Nutzung und Unterhaltung der Bauten / Flächen)

Differenzierung nach räumlich-funktionalen Aspekten

- Flächenumwandlung, Änderung der Flächennutzung

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in Kap. 5 und 8 aufgelistet. Diese sind vollumfänglich durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu übernehmen. Die Pflanzgebote (Kap. 9.1) sind in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit verbindlichen Ausführungshinweisen im Textteil zu beschreiben. Dabei sind die in Kap. 10.3 nachfolgenden Pflanzlisten sowie die Pflanzqualitäten in Kap. 10.4 und 10.5 und die darin enthaltenen Vorgaben zu Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen.

9.1 Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 (PFG 1): ohne Darstellung im Plan - Baumpflanzung je Grundstück

Pro Wohngrundstück oder pro 1.000 m² ist ein standortgerechter, hochstämmiger einheimischer Laubbaum mit StU 14-16 cm oder Obstbäume mit StU 10-12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Bepflanzung gem. Pflanzliste in Kap. 10). Der Pflanzstandort ist frei wählbar, das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m zu verwenden (vgl. Pflanzqualität in Kapitel 10.4).

10 Ausgleich und Ersatz

10.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme M1: Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland auf den Flurstücken 219 und 220

Der benötigte Ausgleichsumfang wird auf den Flurstücken 219 und 220 erbracht, die sich nordöstlich des Vorhabengebiets befinden. Bei beiden Flächen handelt es sich derzeit um Ackerflächen. Durch Umwandlung der Acker- in Grünlandnutzung soll auf beiden Flächen die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese angestrebt werden. Da auch die umgebenden Flurstücke als Grünland bewirtschaftet werden, reduziert die geplante Ausgleichsmaßnahme den Nährstoffeintrag in diese Flächen. Dies kommt außerdem dem ca. 50 Meter entfernten Mühlhauer Bach zugute.

Vor der Ansaat des Grünlandes kann gegebenenfalls zur Aushagerung der Fläche die Ackernutzung ohne Düngung mit zehrenden Feldfrüchten für ein bis zwei Jahre fortgeführt werden. Je nach Aufkommen ist eine Unkrautbekämpfung notwendig, da diese die spätere Wiesenentwicklung beeinträchtigen können. Die Anlage der Fettwiese erfolgt über die Ansaat einer artenreichen regio-zertifizierten Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 17 – Südliches Alpenvorland).

Je nach Entwicklung der Fläche ist in den ersten Jahren nach Ansaat eine Aushagerungspflege bzw. Schröpfungsschnitte zur Unterdrückung von schnellwachsenden Arten und mehrjährigen Wurzelunkräutern sinnvoll. Während dieser Entwicklungspflege sind 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf 5-6 cm Höhe notwendig. Die ersten Pflegeschnitte dürfen nicht verwendet werden, danach kann der Aufwuchs als Heu, Öhmd oder Silage verfüttert werden. In der anschließenden Erhaltungspflege sind zwei Schnitte pro Jahr vorgesehen, wobei der erste Schnitt ab Anfang Juni und der zweite Schnitt frühestens sechs Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen sollte. In den ersten drei Jahren soll zudem die Düngung der Flächen ausgesetzt werden. Im Anschluss an die Entwicklungspflege kann gemäß dem nachfolgenden Schema gedüngt werden:

Festmist	oder	Gülle	oder	Mineraldünger
• bis zu 100 dt/ha • Herbstausbringung		• bis zu 20 m³/ha verdünnte Rindergülle* bei TS-Gehalt ca. 5 % • Nicht zum 1. Aufwuchs!		• bis zu 35 kg P₂O₅/ha & 120 kg K₂O/ha • Kein mineralischer Stickstoff!
2-Schnittnutzung: Düngung nicht häufiger als alle 2 Jahre (Flachland-Mähwiesen) bzw. alle 3 Jahre (Berg-Mähwiesen) Bei 1-Schnittnutzung ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle 4 bzw. 6 Jahre).				

*Gülle aus der Schweinehaltung weist höhere Stickstoffgehalte auf, daher sollte die ausgebrachte Menge entsprechend reduziert werden.

10.2 Gesamtbilanz Ausgleich

Tabelle 12: Bilanz Ausgleichsmaßnahmen

Biotoptyp	Ziffer	Fläche bzw. Anzahl	ÖP/m²	Summe Biotoptyp
Bestand Flurstück 219				
Acker	37.11	2.880	4	11.520
Bestand Flurstück 220				
Acker	37.11	2.986	4	11.944
Gesamtsumme Bestand				23.464
Planung Flurstück 219				
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	2.880	13	37.440
Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens des Bodens*		2.880	3	8.640
Planung Flurstück 220				
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	2.986	13	38.818
Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens des Bodens		2.986	3	8.958
Gesamtsumme Planung				93.856
Aufwertung gesamt (Planung – Bestand)				70.392

*In Tabelle 3 der Ökokonto-Verordnung sind Bodenmaßnahmen enthalten. Es können pauschal 3 Ökopunkte bei Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald auf verschlammungs-empfindlichen Böden und in Überschwemmungsgebieten angerechnet werden. Es ist hier die Bodenkundliche Einheit s42 Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus lösslehmhaltigen Fließerden vorhanden. Diese Bodenart neigt mit einem hohen Anteil an Schluffen und Tonen zur Verschlammung (Bodenartenprofil Ut3-Lu, Gr-G0-2; Ls2 – Tu3, Gr-G1-2(3)).

Tabelle 13: Gesamte EA-Bilanz

	Ökopunkte
Planung Geltungsbereich	-48.818
Planung Ausgleichsmaßnahmen	+70.392
Summe	+ 21.574

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff durch das Bauvorhaben vollständig kompensiert.

10.3 Pflanzliste

PFG 1: Baumpflanzungen

M1: Externe Ausgleichsmaßnahme

Pflanzenauswahl		Maßnahmen	
		PFG 1	M1
Mittel- und kleinkronige Bäume			
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	X	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	X	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	X	
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	X	
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	X	
Obsthochstämme, alte einheimische/regionaltypische Sorten, s. Artenliste untenstehend		X	
Regiosaatgut Frischwiese/Fettwiese, z.B. Mischung 02 von Rieger-Hofmann, UG 17			X

Artenlisten alter regionaltypischer Obstbaumsorten

Äpfel: Klarapfel, Pfirsichroter Sommerapfel, Antonowka, James Grieve, Grahams Jubiläumsapfel, Manks, Wiltshire, Lohrer Rambour, Ernst Bosch, Lanes Prinz Albert, Riesenboiken, Mutterapfel, Fromms Goldrenette, Josef Musch, Borowinka, Crondels, Berner Rosenapfel, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Nordhausen, Ontario, Bohnapfel, Großherzog Fried. v. Baden, Jonathan, Geheimrat Dr. Oldenburg, Zuccalmaglio, Schöner von Herrenhut, Winter-Taffetapfel, Signe Tillisch, Graue Französ. Goldrenette, Kaiser Wilhelm, Blenheim, Boskoop, Welschisner, Brettacher, Champ. Renette, Jakob Fischer

- Birnen: Bunte Julibirne, Jules Guyot, Clapps Liebling, Philippsbirne, Vienne, Poiteau, Pitmaton Herogin, Trévoux, Ulmer Butterbirne, Charneau, Bosc's Flaschenbirne, Clairgeau, Alexander Lucas, Gräfin von Paris, Madame Verté, Kongressbirne, Junkersbirne
- Zwetschgen: Lützelsachser, Bühler, Wangenheim, Nancymirabelle, Althans, Hauszwetschge, Ouillins, Kirkes Pflaume, Große grüne Reneklode, Königin Victoria Pflaume
- Sauerkirschen: Schattenmorelle, Köröser Weichsel, Ludwigs Frühe

10.4 Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Mittel- und kleinkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 12-14 cm

Obstbäume: Obstbaum-Hochstämme, o.B., Stammumfang 10-12 cm, Stammhöhe mind. 1,80 m, einheimische/regionaltypische Sorten

Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m verwenden. Eine Aufastung zur Bildung des Lichtraumprofils muss gewährleistet sein.

10.5 Vorgaben für die Ausführung

Gehölze:

Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden und mit einem Dreibock zu sichern. Es ist auf einen ausreichend großen Bodenstandsraum zu achten – luft- und wasserdurchlässig, durchwurzelbar – Mindestbreite: 2,0 m, Tiefe: 0,8 bis 1 Meter; der Untergrund ist zusätzlich aufzulockern.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung:

Die festgesetzten Pflanzgebote sind spätestens 1 Jahr nach vollständiger Erschließung des Geltungsbereichs umzusetzen.

Erhalt und Pflege der Pflanzungen:

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind vom Vorhabensträger im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Die Bäume und Sträucher sind artgerecht zu entwickeln und zu pflegen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

Baumpflanzungen erhalten einen Pflegeschnitt, wenn notwendig. Dreiböcke und Seilbefestigung sind jährlich zu kontrollieren und nach anwachsen zu entfernen.

11 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

durch die Gemeinde	Besondere Umweltüberwachungsmaßnahmen sind erfahrungsgemäß nicht erforderlich.
durch Behörden	Unterrichtung der Gemeinde nach § 4 (3) BauGB.
in Ausgleichsflächen	Realisierung und dauerhafter Erhalt

12 Vorgaben für die Bauausführung

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung (u. a. Biotopschutz, Wasserschutz) sind im Sinne des Artenschutzes folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung zu berücksichtigen:

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 zu berücksichtigen. Bei Bodenarbeiten und Erdarbeiten sind die einschlägigen Richtlinien (DIN Normen) zu beachten.

13 Hinweise auf Schwierigkeiten

Alle zur Einschätzung des Vorhabens notwendigen Unterlagen konnten eingesehen werden und wurden durch eigene Feldaufnahmen ergänzt. Ausschließlich detaillierte Unterlagen zu Grundwasserfließrichtung, -gefälle, -geschwindigkeit und -ganglinien liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

14 Zusammenfassung

Der Umweltbericht wurde entsprechend § 14g Abs. 2 ÄndE UVPG und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Dorfgebiets auf den Flurstücken 131 und 197, Gemarkung Rupertshofen. Das Plangebiet umfasst 0,46 ha und soll mit einer Grundflächenzahl von 0,6 bebaut werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft/Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	mittel
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Flora und Fauna	gering
Landschaft	gering
Mensch und Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung

Mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Vorgaben zur Ausführung der Pflanzungen werden in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Durch das Vorhaben werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der benötigte Ausgleichsumfang beträgt 48.818 Ökopunkte und wird auf Flächen nordöstlich des Vorhabengebiets kompensiert. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland wird der Eingriff vollständig kompensiert. Durch die Maßnahme wird zudem der Nährstoffeintrag in die umgebenden Grünlandflächen sowie den nahegelegenen Mühlhauer Bach reduziert. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland wird zudem die Wasseraufnahmefähigkeit des

Bodens verbessert, der aufgrund seines hohen Schluff- und Tonanteils verschlammungsanfällig ist.

Im Rahmen des Umweltberichts konnte der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben zwar um einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, dieses jedoch unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen in vollem Umfang kompensierbar ist. Weiterhin erfüllt das Vorhaben keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 1-5.

15 Verwendete Datenquellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt am 23.10.2024 durch Art. 48 geändert

Deutscher Wetterdienst: Klimadaten 1991-2020

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2005

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd: Flurbilanz 2022 Landkreis Biberach

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> [abgerufen am 14.04.2026]

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischer Baden-Württemberg (LAZBW), Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW): Infoblatt FFH-Mähwiesen

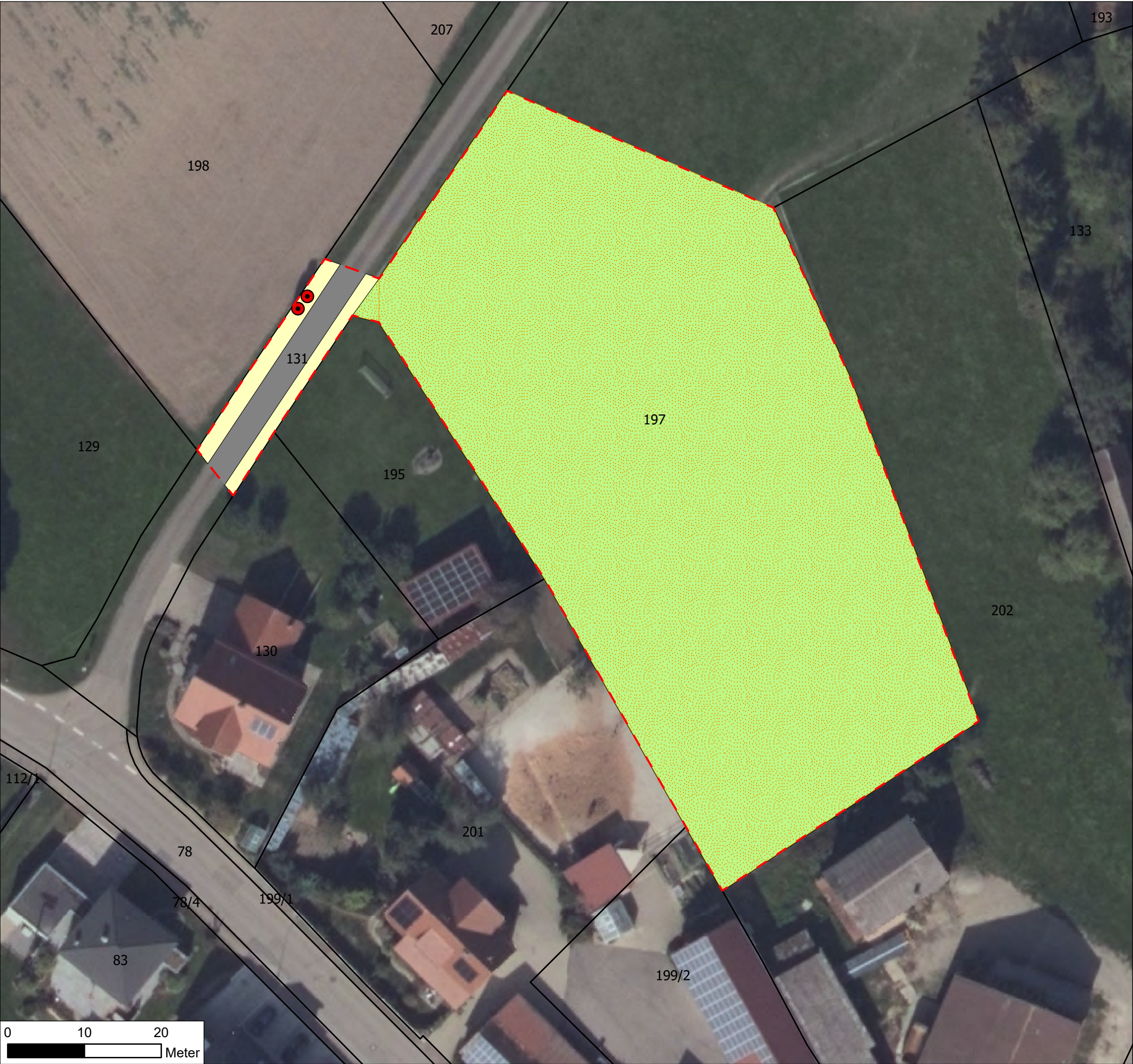
Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015, Landtag Baden-Württemberg.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 14.04.2026]

Regionalverband Donau-Iller (2024): Regionalplan 2024 Donau-Iller

Verwaltungsgemeinschaft Biberach: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg



Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen

Einzelbäume

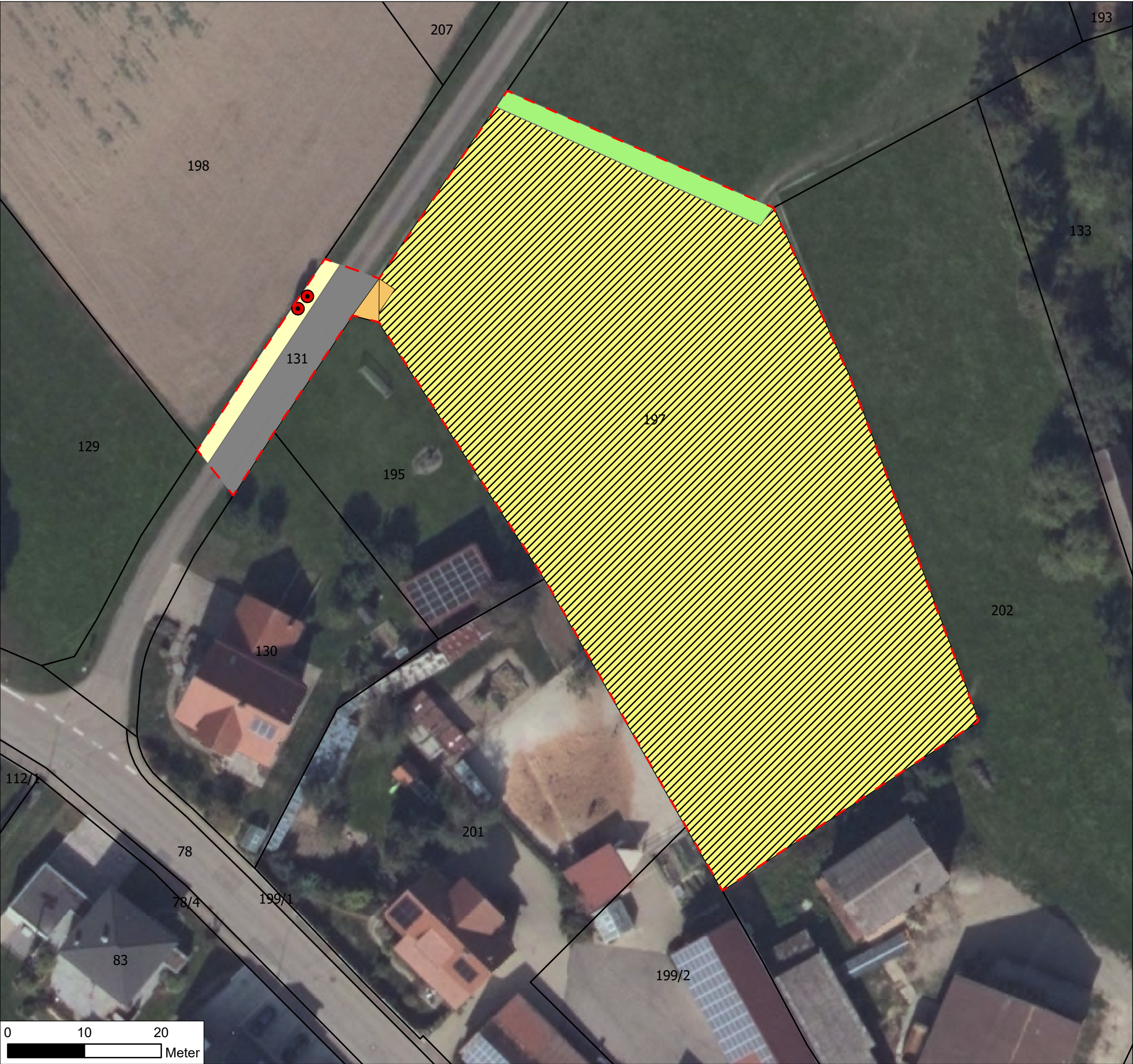
- Standortfremde Konifere

Biotop-/Nutzungstyp

- Fettweide mittlerer Standorte
- Straße
- Straßenbegleitgrün



AUFTRAGGEBER Gemeinde Attenweiler Bachstraße 7 88448 Attenweiler		
PROJEKTTITEL Bebauungsplan Lachenäcker		
PLANZEICHNUNG Anlage 1: Bestand Biotop-/Nutzungstypen		
PROJEKT NR.: 211103	DATUM 15.04.2026	MASSSTAB 1:500
 ZEEB Landschaftsplanung Zeeb Landschaftsplanung Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeblandschaftsplanung.de		BEARBEITUNG Kelemen
		GIS Kelemen
		PROJEKTL EITUNG Emendörfer
		ANLAGE NR.: 1

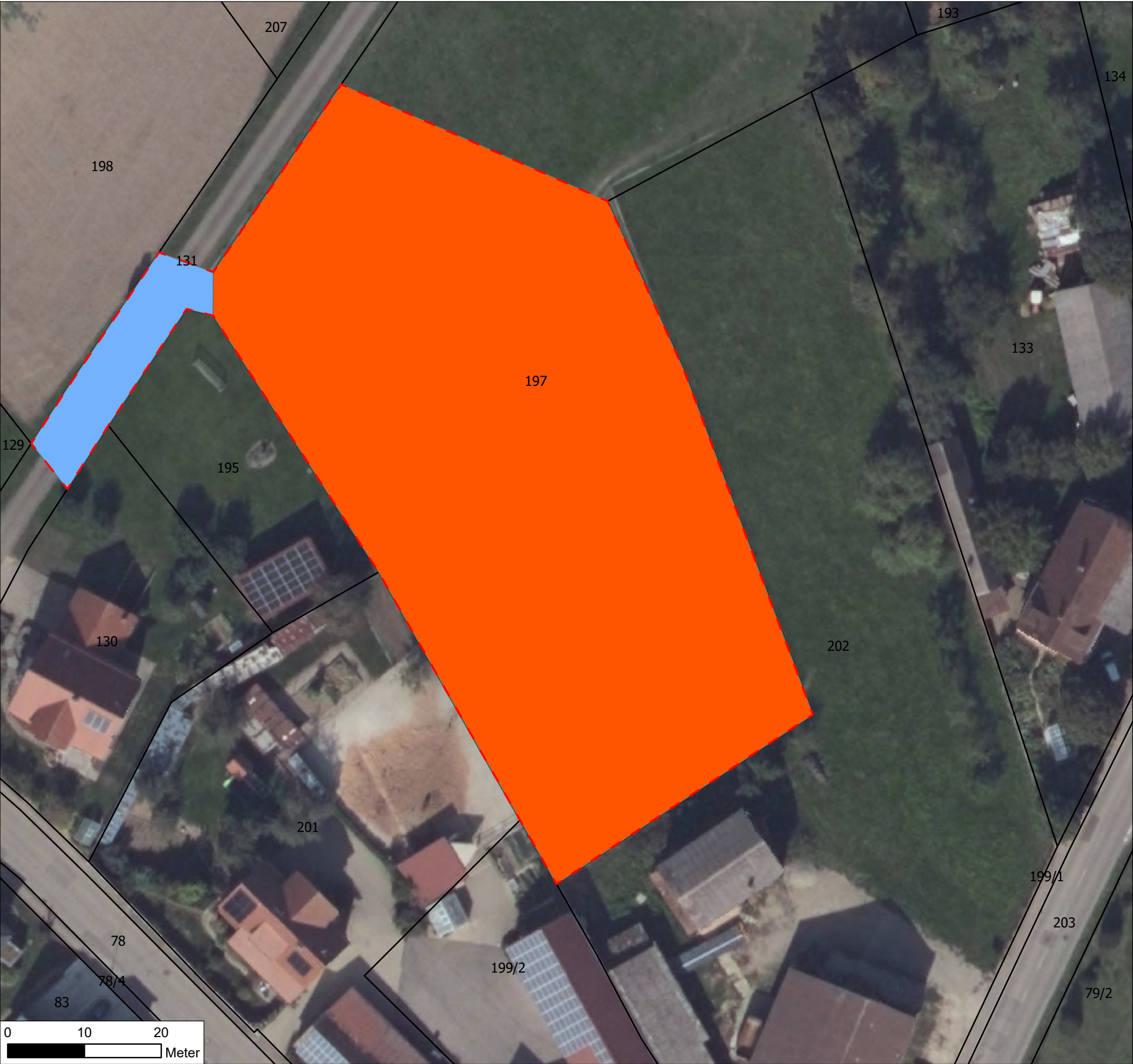


Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Einzelbäume**
 - Standortfremde Konifere
- Biotop-/Nutzungstyp**
 - Baufläche GRZ 0,6/Garten GRZ 0,4
 - Fettwiese mittlerer Standorte
 - Straße
 - Straßenbegleitgrün
 - Zufahrt



AUFTRAGGEBER Gemeinde Attenweiler Bachstraße 7 88448 Attenweiler		
PROJEKTTITEL Bebauungsplan Lachenäcker		
PLANZEICHNUNG Anlage 2: Planung Biotop-/Nutzungstypen		
PROJEKT NR.: 211103	DATUM 15.04.2026	MASSSTAB 1:500
 ZEEB Landschaftsplanung Zeeb Landschaftsplanung Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeblandschaftsplanung.de		BEARBEITUNG Kelemen
		GIS Kelemen
		PROJEKTLÉITUNG Emendörfer
		ANLAGE NR.: 2



Legende

Flurstücksgrenzen

Geltungsbereich

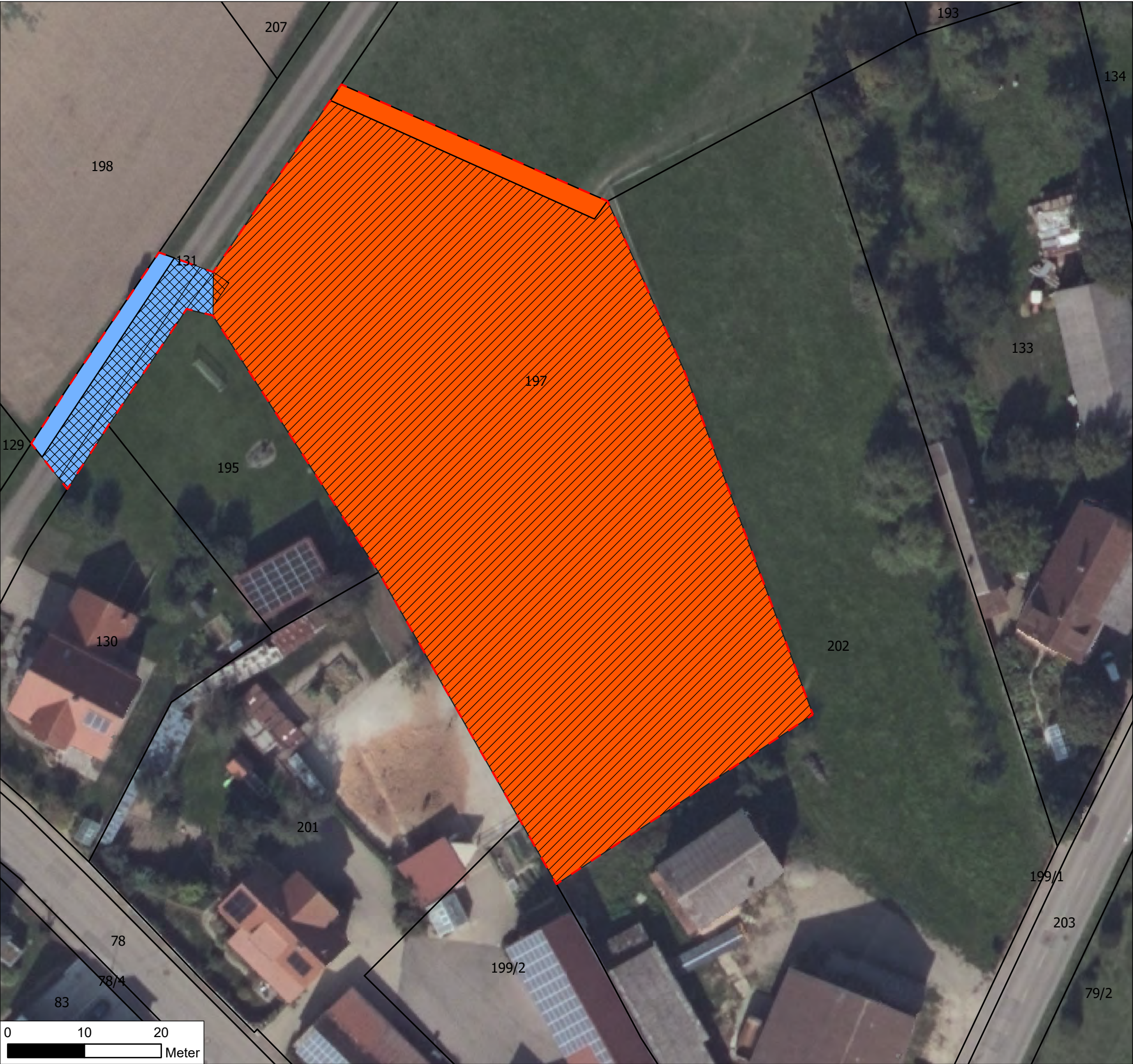
Gesamtbewertung

1.67

keine Bewertung



AUFTRAGGEBER Gemeinde Attenweiler Bachstraße 7 88448 Attenweiler		
PROJEKTTITEL Bebauungsplan Lachenäcker		
PLANZEICHNUNG Anlage 3: Bestand Boden		
PROJEKT NR.: 211103	DATUM 15.04.2026	MASSSTAB 1:500
 Zeeb Landschaftsplanung GmbH Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeblandschaftsplanung.de		BEARBEITUNG Kelemen
		GIS Kelemen
		PROJEKTL EITUNG Emendörfer
		ANLAGE NR.: 3



Legende

- Flurstücksgrenzen
- Geltungsbereich

Gesamtbewertung

- 1.67
- keine Bewertung

Versiegelung

- unversiegelt
- versiegelt GRZ 0,6/unversiegelt GRZ 0,4
- vollversiegelt

AUFTRAGGEBER Gemeinde Attenweiler Bachstraße 7 88448 Attenweiler		
PROJEKTTITEL Bebauungsplan Lachenäcker		
PLANZEICHNUNG Anlage 4: Planung Boden		
PROJEKT NR.: 211103	DATUM 15.04.2026	MASSSTAB 1:500
 Zeeb Landschaftsplanung GmbH Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeblandschaftsplanung.de		BEARBEITUNG Kelemen
		GIS Kelemen
		PROJEKLEITUNG Emendörfer
		ANLAGE NR.: 4

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Planungsträger:



Gemeinde Attenweiler
Bachstraße 7
88448 Attenweiler

Bearbeiter:



ZEEB
Landschaftsplanung

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 15.04.2026



.....
Janina Emendörfer



1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Nördlich angrenzend an die Ortschaft Rupertshofen ist die Ausweisung eines Dorfgebiets geplant. Der Angebotsbebauungsplan hierfür umfasst Teilflächen der Flurstücke 131 und 197, die durch den Bebauungsplan nutzbar gemacht werden sollen. Das Vorhabengebiet hat eine Größe von 4.573 m².

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. METHODIK

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabenfläche am 09.05.2025 eine Relevanzbegehung vorgenommen.

Tabelle 1: Bedingungen der Relevanzbegehung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
09.05.2025	10:00 bis 11:30	21°C	Sonnig, leichte Bewölkung

Bei der Begehung wurde das gesamte Plangebiet inklusive der angrenzenden Flächen/Gewanne begangen und eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei wurde auf geeignete Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Tierarten geachtet, soweit erkennbar. Dies umfasst die Suche nach Vogelnestern, Baumhöhlen, die Aufnahme geeigneter Sonnplätze und Überwinterungshabitate von Reptilien und geeigneter Laich- und Überwinterungshabitate von Amphibien sowie – falls möglich- die Aufnahme der Vegetation in Hinblick auf Futterpflanzen von Schmetterlingen.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassung wurde die allgemeine Eignung des Plangebiets und der angrenzenden Gewanne als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten eingeschätzt. Berücksichtigt wurden hier Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Vögel und Gefäßpflanzen.

Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus der Artenliste für das Vorhabengebiet wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft, insoweit die Arten noch nicht in der vorhergehenden Betrachtung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich durch die Bebauung ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

3. BESTANDSBESCHREIBUNG

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fettwiesen, die mehrmals im Jahr gemäht und/oder beweidet werden.

Die Fettweide auf Flurstück 197 ist artenarm und grasdominiert. Die Fläche wird von den Pferden des angrenzenden Hofes beweidet. Nach der Beweidung wird die Weide nachgemäht. Im mittleren Teil dieser Fläche sind folgende Arten zu finden: Löwenzahn, Hahnenfuß (wenig), Quellen-Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Ackerfuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Lolch, Hirtentäschel (*Capsella spec.*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesenrispengras sowie Wiesen-Labkraut.



Abbildung 1: Umgriff der Vorhabenfläche (unmaßstäblich)



4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Es ist die Ausweisung eines Dorfgebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen.

4.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baumfällung, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust von Lebensräumen und Nahrungshabitaten durch Bebauung

5. ALLGEMEINE EIGNUNG DES VORHABENGEBIETS ALS LEBENSRAUM FÜR GESCHÜTZTE TIER- UND PFLANZENARTEN

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich überwiegend um eine Fettweide, die mit Pferden beweidet und/ oder gemäht werden. Bei der Relevanzbegehung wurden keine der in Kap. 2 aufgeführten Habitatstrukturen aufgefunden. Die Eignung des Gebiets als Lebensraum wird demnach wie folgt eingeschätzt:

Artengruppe Vögel: Das Plangebiet bietet baum- und freibrütenden Vogelarten keine geeignete Bruthabitate, da innerhalb der Vorhabenfläche – bis auf die Koniferen entlang der Zufahrt-keine Gehölze vorhanden sind. Diese Thuja bleibt bestehen.

Bezüglich bodenbrütender Vogelarten lässt sich sagen, dass das Vorhabengebiet sich nicht als Brutplatz eignet, da es aufgrund der Kulissenwirkung der umgebenden Bebauung und Gehölze gemieden wird. Auch Weidenutzung ist einer Eignung als Brutplatz abträglich. Die Meideabstände betragen bei Baumreihen und Feldgehölzen 120m, bei geschlossener Gehölzkulisse und Siedlungen laut Schlumprecht 160 m und zu Straßen 100m. Eine Erweiterung des Meideabstands in Richtung der nördlich vom Vorhabengebiet gelegenen Ackerflächen ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht relevant, da die Betroffenheit von Offenlandbrütern auf diesen Flächen bereits in einem anderen Bebauungsplanverfahren behandelt wird (vgl. Scopingtermin am 04.12.).



Artengruppe Fledermäuse: Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich keine Gehölze, die als Quartier für diese Artengruppe dienen könnten. Als Jagdhabitat dienen wahrscheinlich die Gebäudestrukturen am Ortsrand sowie die Gehölze in der Umgebung der Vorhabenfläche. Diese Leitstrukturen sind mit Umsetzung des Vorhabens auch weiterhin nutzbar. Hier ist demnach nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse): Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere wie zum Beispiel die Haselmaus geeignet.

Artengruppe Reptilien: Auch für diese Artengruppe fehlt eine geeignete Habitatausstattung innerhalb der Vorhabenfläche. Reptilien benötigen Sonnplätze, lockere Substrate und Strukturelemente wie Totholz, Steine etc. Diese Habitatrequisiten finden sich hier im Bereich der Fettwiese nicht und somit ist eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Artengruppen Amphibien: Ein Vorkommen nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Amphibienarten kann auf Grund der fehlenden geeigneten Habitate ausgeschlossen werden.

Artengruppen Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln: Ein Vorkommen dieser Artengruppen kann aufgrund der fehlenden aquatischen Habitate ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artengruppen Tag- und Nachtfalter: Es finden sich keine Futterpflanzen spezieller Tag- und Nachtfalter im Plangebiet, somit ist auch ein Vorkommen saP-relevanter Falterarten ausgeschlossen.

Artengruppe Käfer: Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit Mulm finden sich im Bereich des Vorhabens nicht. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten.

Artengruppe Gefäßpflanzen: Ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Pflanzenarten oder deren Lebensräumen ist im Plangebiet ausgeschlossen, da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt.

Die Habitateignung des Plangebiets wurde zudem für jede relevante Tierart gesondert in einer Abschichtungstabelle erfasst (siehe Anhang 2).



6. FAZIT

Ein Vorkommen der in Kap. 5 behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist damit nicht notwendig.

Nach Vor-Ort-Begehung und Beurteilung des Sachverhalts ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG ausgelöst wird. Kartierungen werden als nicht notwendig erachtet.



7. VERWENDETE LITERATUR

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/>. Abgerufen am 16.06.2025
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net



Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Abschichtungstabelle



ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION



Abbildung 2: Blick nach Nordwesten über die Vorhabenfläche



Abbildung 3: Blick über die Vorhabenfläche von West nach Ost

ANLAGE 2: ABSCHICHTUNGSTABELLE

Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Lachenäcker“, Rupertshofen TK 7824

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 02/2023)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; **(X)** = ja (Rufgruppe bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stand 2001. – Verlag Eugen Ulmer, 263-272, Stuttgart.

Amphibien und Reptilien: Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Fische: Baer, J., et al. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse, Stand 2014. – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand 2005. Libellula Supplement 7: 3-14.

Käfer: Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand 2005. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 9, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Stand 2001. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ., 74.

Schmetterlinge: Ebert, G., et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs, Stand 2004. LUBW Online-Veröffentlichung.

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, Stand 2006. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 12, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4.Fassung, Stand 15.06.2021. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 2. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Brutvögel: Kramer, M., et al. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

RLD: Rote Liste Deutschland:

Säugetiere: Meinig, H., et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Amphibien und Reptilien: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 08.06.2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Süßwasserfische: Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands, Stand Oktober 2022. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(6), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Libellen und Käfer: Ries, M., et al. (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Schmetterlinge und Mollusken: Binot-Hafke, M., et al. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Gefäßpflanzen: Metzger, D., et al. (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Vögel: Ryslavy, T., et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
0					Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x
X	X			X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	x
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	x
X	X			X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2	x
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	-	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	x
0					Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	X	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	X	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	0	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Westl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	2	2	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	V	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	2	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	X	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	X	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	X	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	X	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	X	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	X	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	X	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	x	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Kramer, M., et al. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	x	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschnepf	<i>Lagopus muta</i>	x	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	-	-
X	X	0		X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	1	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2	-	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0		X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X	0		X	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0		X	Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X					Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-
X	X	0		X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	-	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	X	0		X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	0				Gartengraszmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0		X	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	0				Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0		X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0		X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x

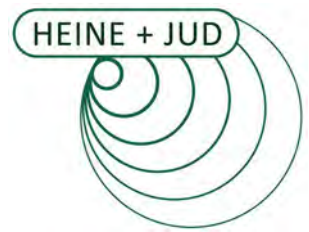
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	0				Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	x	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	x	V	x
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
X	X	0		X	Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	0	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	3	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	x	R	-
X	X	0		X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0		X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	0				Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	-	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	-
0					Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0	1	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	-	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	x	-	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	2	x
X	X	0		X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	-	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	R	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	x	R	-
X	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	X
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	-	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	X	-	x
X	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X	0		X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	X	0		X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	-	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0		X	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	-	-
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	R	1	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	-	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirrus</i>	-	3	x
X	0				Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	0				Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



HEINE+JUD ◦ Forststraße 9 ◦ 70174 Stuttgart

Martin Ströbele
Saugarter Straße 4
88448 Attenweiler-Rupersthofen

Per Mail

Stuttgart, 13. August 2025

Bebauungsplan „Lauchäcker“ in Attenweiler-Rupertshofen
- Schalltechnische Untersuchung, Einschätzung der Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Heine

INGENIEURBÜRO
FÜR
UMWELTAKUSTIK

BÜRO STUTTGART
Forststraße 9
70174 Stuttgart
Tel: 0711 / 250 876 0
Fax: 0711 / 250 876 99
Messstelle nach
§29 BImSchG für Geräusche

BÜRO FREIBURG
Paul-Ehrlich-Straße 7
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 154 290 0
Fax: 0761 / 154 290 99

BÜRO DORTMUND
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 177 408 20
Fax: 0231 / 177 408 29

Email: info@heine-jud.de



THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

AXEL JUD · Dipl.-Geograph



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes
Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Ur-
kunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Stellungnahme

Bebauungsplan „Lauchäcker“ in Attenweiler-Rupertshofen
- Schalltechnische Untersuchung, Einschätzung der Situation

1 Allgemeines und Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Lauchäcker“ im Ortsteil Rupertshofen vorgesehen, es soll ein Dorfgebiet (MD) ausgewiesen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Schallimmissionen abzuschätzen, die auf das Bebauungsplangebiet einwirken und von ihm ausgehen.

2 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Situation werden folgende Regelwerke angewendet:

- o Die DIN 18005^{1,2} wird in der Regel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angewendet, die darin genannten Orientierungswerte gelten für alle Lärmarten.
- o Neben den Orientierungswerten der DIN 18005 stellen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV³ für den Verkehrslärm ein weiteres Abwägungskriterium dar.
- o Für Gewerbebetriebe mit allen dazugehörenden Schallimmissionen ist die TA Lärm⁴ heranzuziehen. Die TA Lärm gilt für Anlagen im Sinne des BImSchG. Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können.

¹ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2023.

² DIN 18005 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Juli 2023.

³ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005. Durch die Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Stunden (Ruhezeiten) und die Betrachtung der lautesten Nachtstunde, liegen die Anforderungen der TA Lärm über denen der DIN 18005 und stellen die „strengere“ Beurteilungsgrundlage dar.

2.1 Anforderungen der DIN 18005

Das Beiblatt 1 der DIN 18005⁵ enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Tabelle 1 – Orientierungswerte der DIN 18005

Gebietsnutzung	Orientierungswert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Gewerbegebiet (GE)	65	55 / 50
Kerngebiete (MK)	63 / 60	53 / 45
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
Reine Wohngebiete (WR)	50	40 / 35

Bei zwei Orientierungswerten gilt der jeweils niedrigere Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen, der höhere für Verkehrslärm.

Nach der DIN 18005⁶ sollen die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehrs-, Sport-, Gewerbe- und Freizeitlärm, etc.) jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Diese Betrachtungsweise lässt sich mit der verschiedenartigen Geräuschzusammensetzung und der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zur jeweiligen Lärmquelle begründen.

⁵ DIN 18005 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Juli 2023.

⁶ DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2023.

2.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Zur Beurteilung der gewerblichen Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁷ herangezogen. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

Tabelle 2 – Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6-22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

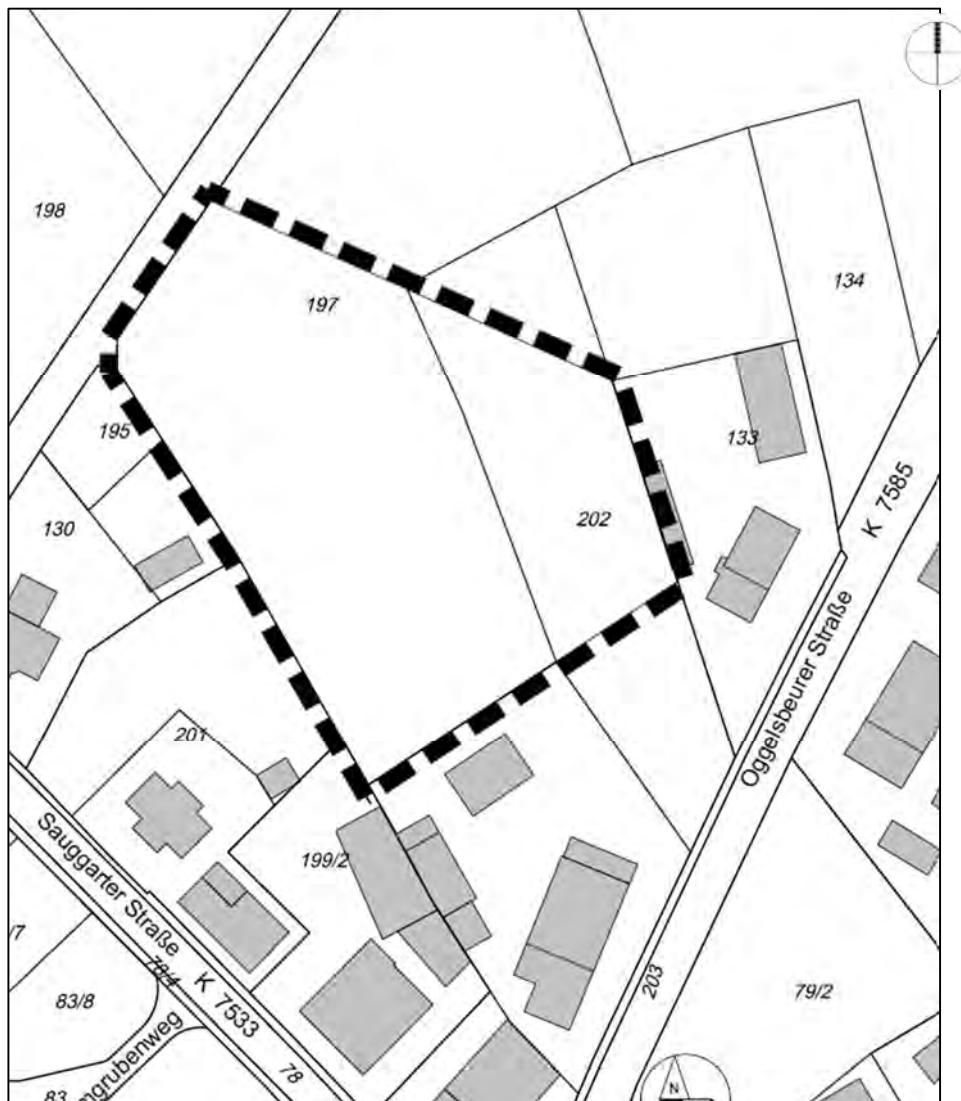
Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskategorien e) bis g) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgeblich.

⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

2.3 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Gemäß aktuellem Bebauungsplanentwurf⁸ wird das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) eingestuft.

Abbildung 1 – Bebauungsplanentwurf „Lauchenäcker“



⁸ Bebauungsplanentwurf „Lachenäcker“ Attenweiler-Rupertshofen, digital, Stand 24.02.2025.

3 Einschätzung und Beurteilung der schalltechnischen Situation

Schallimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken

Laut vorliegenden Unterlagen und Angaben befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes keine relevanten Betriebe oder Anlagen im Sinne der TA Lärm, so dass auch nicht von maßgeblichen Schallimmissionen auszugehen ist, die auf das Plangebiet einwirken.

Südwestlich befindet sich die Sauggarter Straße (K 7533). Laut Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg⁹ ist mit einer Verkehrsbelastung von weniger als 1.000 Kfz/24 h zu rechnen. Für die Oggelsbeurer Straße (K 7585) ist von unter 1.500 Kfz/24 h auszugehen¹. Es ist nicht von einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Bebauungsplangebiet für Dorfgebiet (MD) von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) auszugehen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schallimmissionen, die vom Plangebiet ausgehen

Im angebotsbezogenen Bebauungsplan werden keine konkreten Nutzungen festgelegt, d.h. die mögliche Nutzung und Bebauung kann offenbleiben. Angedacht ist der Bau eines Pferdestalls für einige wenige Pferde. Geräusche können durch die Pferde selbst und Fahrverkehr entstehen. Erfahrungsgemäß ist bei geringer Nutzung, von der auszugehen ist, nicht mit relevanten Schallimmissionen an der umliegenden Bebauung zu rechnen. Ungeachtet dessen ist ein Dorfgebiet geplant, umliegend befindet sich ebenfalls Dorf-/Mischgebiet, so dass die möglichen Schallimmissionen von vornherein begrenzt sind. Es ist nicht von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorf-/Mischgebiet von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) auszugehen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Aus schalltechnischer Sicht führt die Ausweisung eines Dorfgebiets im Plangebiet „Lauchenäcker“ nicht zu einer Konfliktsituation.

⁹ https://mobidata-bw.de/dataset/endergebnisse_strassenverkehrszaehlung

Stuttgart, den 13. August 2025



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Heine

von der IHK Region Stuttgart öffentlich be-
stellter und vereidigter Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz



Dipl.-Geogr. Axel Jud